

ARBEITER KAMMER GESETZ

www.arbeiterkammer.at



ÖSTERREICH

ARBEITERKAMMERGESETZ (AKG)

Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte
und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
(Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl Nr 626/1991,
in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl Nr 314/1994
BGBl Nr 661/1994
BGBl Nr 832/1995
BGBl Nr 411/1996
BGBl I Nr 64/1997
BGBl I Nr 104/1998
BGBl I Nr 166/1998
BGBl I Nr 164/1999
BGBl I Nr 41/2000
BGBl I Nr 98/2001
BGBl I Nr 136/2004
BGBl I Nr 4 /2006
BGBl I Nr 97/2007
BGBl I Nr 2/2008.

Auflage August 2008

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Bundesarbeitskammer, 1040 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22
Druck: TDS Sares, 1190 Wien Muthgasse 68
Verlags- und Herstellort: Wien

INHALT

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	7
Aufgabenstellung.....	7
Sprachliche Gleichbehandlung	8
Rechtsstellung und örtlicher Wirkungsbereich.....	9
Abschnitt 2 – Aufgaben	11
Eigener Wirkungsbereich	11
Überwachung von Arbeitsbedingungen.....	14
Zusammenarbeit	18
Rechtsschutz.....	20
Übertragener Wirkungsbereich	22
Aufgabenabgrenzung	23
Abschnitt 3 – Zugehörigkeit	25
Anmerkung	31
Entscheidung über die Zugehörigkeit	32
Abschnitt 4 – Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen.....	33
Wahlrecht	33
Auskunftsrecht	33
Rechtsschutz.....	33
Antragsrecht.....	34
Petitionsrecht	35
Umlagepflicht	36
Mitgliederevidenz	36
Abschnitt 5 – Wahl der Vollversammlung	39
Festlegung des Termines zur Wahl der Vollversammlung	39
Wahlgrundsätze.....	42
Wahlberechtigung	43
Wählbarkeit	44
Wahlbehörden	47
Pflichtenangelobung.....	49
Geschäftsführung und Beschlußfassung der Kommissionen	49
Hauptwahlkommission	50
Aufgaben der Hauptwahlkommission	50
Zweigwahlkommission	52
Aufgaben der Zweigwahlkommission	53

Sprengelwahlkommission	54
Wahlbüro	56
Wahllokale	57
Erfassung der Wahlberechtigten	58
Erstellung der Wählerliste.....	61
Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren.....	63
Wahlvorschläge	64
Amtliche Stimmzettel	66
Wahlkarte.....	67
Gesamtergebnis der Wahl	69
Kundmachung des Wahlergebnisses	70
Anfechtung der Wahl.....	70
Wahlordnung	71
Erlöschen des Mandats.....	71
Datenschutz im Wahlverfahren.....	71
Fristen.....	72

Abschnitt 6 – Organisation der Arbeiterkammern Aufgaben und Befugnisse der Organe.....74

Organe der Arbeiterkammer	74
Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung.....	75
Konstituierung der Vollversammlung und Wahl des Präsidenten.....	76
Wahl der Vizepräsidenten und des Vorstandes.....	78
Wahl des Kontrollausschusses.....	80
Funktionsdauer, Abberufung und Ausscheiden aus der Funktion	81
Tagung der Vollversammlung	81
Vorzeitiges Funktionsende der Vollversammlung.....	83
Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vorstandes.....	84
Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Präsidiums	86
Aufgaben und Stellvertretung des Präsidenten.....	87
Ausschüsse	89
Fachausschüsse.....	90
Kontrollausschuß.....	90
Geschäftsordnung.....	93

Abschnitt 7 – Finanzen und Kontrolle.....94

Deckung der Kosten - Arbeiterkammerumlage.....	94
Gebarungsgrundsätze.....	95

Haushaltsordnung	96
Jahresvoranschlag	98
Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Jahresvoranschlages	98
Rechnungsabschluß.....	99
Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Rechnungsabschlusses	99
Interne Kontrolle	100
Prüfung des Rechnungsabschlusses	100
Abschlußprüfer	101

**Abschnitt 8 – Rechte und Pflichten der Kammerräte
und Funktionäre der Arbeiterkammer** **102**

Fraktion	103
Funktionsgebühren.....	104
Pensionsregelung	106
Sonstige Regelungen	107

Abschnitt 9 – Kammerbüro Aufgaben des Kammerbüros..... **108**

Direktor	108
Arbeitnehmer der Arbeiterkammern.....	111
Personalkommission	112

Abschnitt 10 – Bundesarbeitskammer Organe..... **113**

Hauptversammlung	113
Tagungen der Hauptversammlung	114
Aufgaben der Hauptversammlung	115
Wahl des Vorstandes der Bundesarbeitskammer	116
Aufgaben des Vorstandes	116
Wahl des Präsidenten der Bundesarbeitskammer	118
Wahl der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer	118
Aufgaben des Präsidenten	119
Funktionsperiode, Abberufung und Neuwahl.....	119
Büro der Bundesarbeitskammer	121

Abschnitt 11 – Aufsicht **122**

Abschnitt 12 – Schlussbestimmungen **124**

Datenschutz	124
Verhältnis zu Behörden und Körperschaften.....	124
Paritätische Ausschüsse	125
Pflichten der Arbeitgeber.....	126
Wahlschutz	126

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	126
Strafbestimmungen	126
Gebührenfreiheit	127

Abschnitt 13 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

und Vollziehung	128
Inkrafttreten	128
Rechtsüberleitung	130
Übergangsvorschriften	131
Vollziehung	134

Bundesgesetz vom 13.11.1991 über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, BGBl Nr 626/1991, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 314/1994, BGBl Nr 661/1994, BGBl Nr 832/1995, BGBl Nr 411/1996, BGBl I Nr 64/1997, BGBl I Nr 104/1998, BGBl I Nr 166/1998, BGBl I Nr 164/1999, BGBl I Nr 41/2000, BGBl I Nr 98/2001, BGBl I Nr 136/2004, BGBl I Nr 4/2006, BGBl I Nr 97/2007 und BGBl I Nr 2/2008.

(Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgabenstellung

§ 1. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Erläuterung^{*)}

Die allgemeine Aufgabenstellung entspricht dem Arbeiterkammergesetz 1954. Sie soll zum Ausdruck bringen, daß der autonome Selbstverwaltungskörper Arbeiterkammer seine Interessenvertretungsaufgabe in einem vom Gesetzgeber relativ weit gesteckten Rahmen wahrnehmen kann. Die Vertretung und Förderung der Interessen der sozialen Gruppe der Arbeitnehmer rechtfertigt allgemeine Maßnahmen und Initiativen für diese Gruppe, auch wenn die Wirkung dieser Maßnahmen und Initiativen im Einzelfall über den Bereich der kammerzugehörigen Arbeitnehmer hinausgehen mag.

^{*)} Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen handelt es sich um die Gesetzesmaterialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Ausschlußbericht)

Eine textliche Änderung gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 gibt es insofern, als die Bezeichnung „Österreichischer Arbeiterkammertag“ auf „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ – Kurzbezeichnung Bundesarbeitskammer – geändert wird. Diese Bezeichnung erscheint zeitgemäßer und entspricht ihrer Struktur nach der Bezeichnung „Bundeswirtschaftskammer“ als Dachorganisation der Handelskammern als gesetzlicher Interessenvertretung der selbständigen Gewerbetreibenden.

Durch die Rechtsüberleitung in § 101 Abs 1 ist die Rechtsnachfolge der Bundesarbeitskammer in die Rechtsstellung des Österreichischen Arbeiterkammertages vollinhaltlich gewährleistet. Auch die Organe des Österreichischen Arbeiterkammertages gehen mit Inkrafttreten des neuen Arbeiterkammergesetzes bruchlos in Organe der Bundesarbeitskammer mit entsprechenden Übergangsvorschriften über.

Eine weitere textliche Änderung gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 betrifft die durchgehende Ersetzung des veralteten Begriffes „Dienstnehmer“ durch den Begriff „Arbeitnehmer“. Dies entspricht der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, der in der Rechtsprechung und Lehre entwickelte Arbeitnehmerbegriff ist auf den Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Arbeiterkammergesetzes voll anwendbar.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Erläuterung

Personenbezogene Bezeichnungen sind nur in § 1 für beide Geschlechter gewählt worden („Arbeitnehmer und Arbeitneh-

merinnen“). Dies erscheint aufgrund des grundsätzlichen Charakters des § 1 gerechtfertigt. Für die folgende Textierung wird nur mehr die männliche Form verwendet, durch § 2 allerdings auch klargestellt, daß die Gleichbehandlung der Geschlechter auch im Sprachgebrauch gewährleistet sein muß, auch wenn im Gesetzestext selbst eine ständige Verwendung beider Formen oder von sprachlichen Mischformen vermieden wird. Eine andere Lösung würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes für jeden Normanwender erheblich erschweren oder sogar unzumutbar machen.

Rechtsstellung und örtlicher Wirkungsbereich

§ 3. (1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte bilden die Bundesarbeitskammer.

(3) Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich jeweils auf ein Bundesland. Der Sitz der Arbeiterkammern ist die jeweilige Landeshauptstadt oder ein anderer von der Vollversammlung bestimmter Ort.

(4) Der Wirkungsbereich der Bundesarbeitskammer erstreckt sich auf das Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien.

(5) Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Kammer für Arbeiter und Angestellte für ... (Name des Bundeslandes)“ zu führen. Die Bundesarbeitskammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Bezeichnung „Bundesarbeitskammer für Arbeiter und Angestellte“ zu führen.

Erläuterung

Aus dem zweiten Satz des Abs 3 ergibt sich, daß der von der Vollversammlung bestimmbare Sitz der Arbeiterkammer weder mit der Landeshauptstadt des Bundeslandes ident noch

im Landesgebiet gelegen sein muß. Damit ist die Autonomie der Arbeiterkammer bezüglich der Festlegung des Sitzes voll gewährleistet, die derzeit in Vorarlberg (Sitz: Feldkirch) und Niederösterreich (Sitz: Wien) geübte Praxis kann je nach Entscheidung der Vollversammlung beibehalten oder auch geändert werden.

ABSCHNITT 2 – AUFGABEN

Eigener Wirkungsbereich

§ 4. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer – einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten – erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

(2) In Durchführung der Interessenvertretungsaufgaben gemäß Abs 1 sind die Arbeiterkammern insbesondere berufen,

1. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorhaben abzugeben und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte und Vorschläge zu erstatten;
2. den Verwaltungsbehörden Vorschläge und Berichte zu erstatten, zu Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und auf sonstige in Gesetzen vorgesehene Weise an der staatlichen Verwaltung teilzunehmen;
3. Vertreter in Körperschaften oder sonstige Einrichtungen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies in Gesetzen vorgesehen ist;
4. bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familie beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;
5. in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;
6. an Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung, insbesondere an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art und an Wettbewerbsregelungen mitzuwirken;
7. wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer betreffen, durchzuführen oder sonst daran mitzuwirken;
8. über alle die Interessen der Arbeitnehmer betreffenden Angelegenheiten zu informieren;
9. die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen;
10. die Interessen der Arbeitnehmer in internationalen Beziehungen durch

Gutachten, Vorschläge und sonstige gesetzliche Mitwirkungsrechte wahrzunehmen sowie die Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Körperschaften zu pflegen.

Erläuterung

Abschnitt 2 – ausgenommen § 8 – regelt die sich aus der Aufgabenstellung der allgemeinen Interessenvertretung nach § 1 ergebenden, weisungsfrei zu besorgenden Befugnisse und Aufgaben der Arbeiterkammern bzw der Bundesarbeitskammer.

Die allgemeine Interessenvertretungsfunktion der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer bedingt, daß grundsätzlich alles getan werden darf, was zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer erforderlich und zweckmäßig ist (§ 4 Abs 1). Die Allgemeinheit dieser Aufgabenstellung entspricht aber auch den entsprechenden Regelungen der beruflichen Interessenvertretung anderer sozialer Gruppen und damit dem Grundgedanken der gesetzlichen Interessenvertretung innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft, wonach die sozialen Gruppen ihre Position durch einen umfassend befugten, außerhalb der staatlichen Organisation stehenden Selbstverwaltungskörper im Staat und in der Gesellschaft einbringen können. Eine abschließende und punktweise Aufzählung einzelner Befugnisse und einzelner konkreter Formen der Umsetzung dieser Befugnisse würde dieser allgemeinen Aufgabenstellung widersprechen und zu einer unzulässigen Einschränkung der Selbstverwaltung führen. Aus diesem Grund ist daher von einer zu engen gesetzlichen Determinierung sowohl im § 4 Abs 1 als auch in der demonstrativen Aufzählung einzelner Aufgaben in § 4 Abs 2 abzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Überschrift zu § 4 dem Grunde nach auch auf die nachfolgenden Paragraphen bezieht, die – so wie § 4 – in den eigenen Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten betreffen (ausgenommen § 8). Diese werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen der im Einzelfall besonderen Bedeutung bzw des inneren Zusammenhangs in eigenen Bestimmungen geregelt.

Die Regelung des § 4 Abs 1 umschreibt den von der Arbeiterkammer vertretenen Personenkreis mit Arbeitnehmern einschließlich der Arbeitslosen und Pensionisten. Damit wird aber keine Zugehörigkeit statuiert. Die Zugehörigkeitsregelung findet sich ausschließlich in § 10.

In Abs 1 werden die Arbeiterkammern somit berechtigt, ihre Aktivitäten auch auf Arbeitslose und Pensionisten unabhängig von der Kammerzugehörigkeit zu erstrecken. Erfasst sind somit auch Arbeitslose, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 1 erfüllen, und solche Pensionisten, die vor dem Eintritt in den Ruhestand kammerzugehörig waren. Damit soll einerseits berücksichtigt werden, daß ehemalige Kammerzugehörige während der Zeit ihrer Kammerzugehörigkeit durch die Umlagepflicht zum Aufwand der Arbeiterkammern beigetragen haben, und daß andererseits mit dem Ausscheiden aus der Kammerzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit und Pensionierung die Interessenlage der Betroffenen in weiten Bereichen (zB Arbeitslosenversicherungsrecht, Pensionsrecht) durch die Nachwirkungen der unselbständigen Beschäftigung, also der Arbeitnehmereigenschaft, geprägt ist. Die Arbeiterkammern werden dadurch nicht nur in die Lage versetzt, bei entsprechenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung auch im Sinne der Pensionisten bzw Arbeitslosen mitzuwirken, sie haben auch die Möglichkeit, autonom bestimmte Leistungen für den genannten Personenkreis zu erbringen.

Die Interessenvertretung von Arbeitslosen und Pensionisten knüpft an ein vorher bestandenes Arbeitsverhältnis und die dadurch gegeben gewesene Kammerzugehörigkeit an; Pensionisten, die vorher (nur) selbständig erwerbstätig waren, können daher von den Arbeiterkammern nicht vertreten werden.

Abs 2 ist im wesentlichen den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1954 nachgebildet, es erfolgte aber eine Modernisierung der Begriffsbestimmung und der Aufgabenstellung nach den heutigen Anforderungen. Dies trifft in erster Linie für die Mitwirkungsbefugnisse in der Wirtschaftsverwaltung (Z 6), die wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen (Z 7), die

Informationsrechte (Z 8) und die Mitwirkung bei internationalen Beziehungen (Z 10) zu. Die im Arbeiterkammergesetz 1954 ausdrücklich genannten Befugnisse zu statistischen Erhebungen sind in Z 7 mitumfaßt.

In Z 9 ist berücksichtigt, daß in einer demokratisch zusammengesetzten Interessenvertretung unterschiedliche politische Ausrichtungen repräsentiert sind, die ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, unabhängig vom Gesamtstandpunkt der Arbeiterkammer Tätigkeiten zu entfalten. Die Unterstützung der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen umfaßt auch die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung, vor allem der Schulungs- und Informationstätigkeiten.

Mit der Modernisierung der Begriffsbestimmungen ist keine Einschränkung der bisher auf diesen Gebieten – wie zB Konsumentenschutz, Umweltschutz, Wettbewerbsrecht, usw – entfaltetten Aktivitäten der Arbeiterkammern verbunden. Eine solche Einschränkung ergibt sich auch **nicht** aus der Regelung des Rechtsschutzes in § 7, mit der dem einzelnen Kammerzugehörigen ein individueller Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zuerkannt wird. Einzelne Länderkammern werden durch die Sonderregelung des § 7 nicht gehindert, auch auf anderen Gebieten (freiwillige) Serviceleistungen, wie zB Informations- und Beratungstätigkeit, anzubieten, die zur Interessenvertretung sinnvoll erscheinen.

Überwachung von Arbeitsbedingungen

§ 5. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften

1. die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den Arbeitsinspektoraten und sonstigen zuständigen Behörden zu beantragen und daran sowie an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen anlässlich von Betriebsunfällen teilzunehmen;
2. mit den Betriebsinhabern über die Abstellung gesetzwidriger Zustände zu verhandeln.

(2) Die Arbeiterkammern können Lehrlings- und Jugendschutzstellen einrichten und durch diese insbesondere

1. die in Abs 1 bezeichneten Rechte hinsichtlich der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer wahrnehmen;
2. die Arbeits- und Wohnverhältnisse von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern überprüfen und die Abstellung gesetzwidriger Zustände bei der zuständigen Behörde beantragen;
3. an der Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen und bei Lehrabschlußprüfungen mitwirken;
4. an der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit mitwirken, die Untersagung der Lehrlingsausbildung beantragen und die sonstigen Mitwirkungsrechte nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen 1987, BGBl Nr 599, in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(3) Die in Angelegenheiten gemäß Abs 1 und 2 sowie die in Berufsausbildungsangelegenheiten zur Überwachung oder Vollziehung zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Arbeiterkammer im Zusammenhang mit gemeinsamen Betriebsbesichtigungen die zum Zwecke der Einhaltung der Arbeits- und Berufsausbildungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erläuterung

Abs 1 entspricht im Aufbau dem bisherigen § 2 lit i AKG 1954, Abs 2 ist nahezu gleichlautend mit § 2 lit j AKG 1954.

Die sowohl in Abs 1 als auch in Abs 2 angesprochenen arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften sind vor allem von der Arbeitsinspektion (Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitnehmerschutzverordnung, weitere vom Arbeitsinspektorat nach dem Arbeitsinspektionsgesetz zu überwachende Gesetze), vom Krankenversicherungsträger (Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) sowie vom Arbeitsamt (Ausländerbeschäftigungsgesetz) zu überwachen. Die Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen liegt bei den

Lehrlingsstellen der Handelskammern, die insoweit im übertragenen Wirkungsbereich Behördenfunktion ausüben. Die genannten Behörden sind verpflichtet, Anträgen der Arbeiterkammer auf Durchführung von Kontrollen der Arbeitsbedingungen zu entsprechen und bei diesen Kontrollen, soweit sie im Betrieb stattfinden, auch Vertreter der Arbeiterkammer beizuziehen. In dieser Tätigkeit sind die Vertreter der Arbeiterkammer verpflichtet, hinsichtlich der bei der Überwachung gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit nach außen hin zu bewahren (Art 20 Abs 3 B-VG), die Informationen dürfen nur dafür verwendet werden, im Rahmen der Informations- und Anzeigerechte der Arbeiterkammern nach den jeweiligen Materiengesetzen auf die Abstellung gesetzwidriger Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer zu dringen.

Abs 3 sieht vor, daß die Arbeiterkammern das Recht haben, von den Behörden über jene Umstände informiert zu werden, die zur Ausübung konkreter Interventions- und Parteienrechte zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Berufsausbildungsbedingungen unbedingt notwendig sind. Verpflichtet zur Weitergabe entsprechender Informationen sind die Überwachungsbehörden bezüglich der Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften (also im wesentlichen die Arbeitsinspektion, das Arbeitsamt, die Verkehrs-Arbeitsinspektion und die Krankenversicherungsträger) bzw die Lehrlingsstellen bezüglich der Berufsausbildungsvorschriften sowie die jeweils zuständigen Vollziehungsbehörden (die im jeweiligen Verwaltungsverfahren als Strafbehörde tätigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw die im Instanzenweg übergeordneten Behörden). Die Auskunftspflicht der genannten Behörden besteht mit folgenden, aus den Datenschutzvorschriften ableitbaren Einschränkungen:

1. Die Daten müssen auf bestimmte Betriebe bezogen sein; es muß also aus der Information hervorgehen, in welchem Betrieb bzw auf welcher Arbeitsstätte bestimmte Erhebungen oder Verfahren durchgeführt worden sind;
2. die Arbeiterkammer muß einen entsprechenden Antrag gegenüber der zuständigen Behörde stellen;

3. die zu übermittelnde Information hat sich auf Beanstandungen zu beschränken, die bei der Überwachungstätigkeit festgestellt wurden, oder auf Verfahren, die gegen den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit durchgeführt werden; Daten über vorangegangene Erhebungen und Verfahren, die für die Beurteilung der Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften maßgeblich sind, sind deswegen ebenfalls erforderlich für die Erfüllung der Überwachungstätigkeit, weil nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob der betreffende Arbeitgeber Arbeitnehmerschutzvorschriften und ähnliche für die Überwachungstätigkeit der Arbeiterkammer wichtige Vorschriften regelmäßig übertritt oder ob ein Einzelfall der Übertretung vorgelegen ist. Je nach dem wird sich die weitere Vorgangsweise der Arbeiterkammer zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzmäßigen Bedingungen am Arbeitsplatz und bei der Durchführung der Sozialversicherungsvorschriften unterschiedlich gestalten.

Sachlich gerechtfertigt sind die in Abs 3 vorgesehenen Auskunftspflichten vor allem deswegen, weil der einzelne Arbeitnehmer in der Regel Repressalien oder zumindest Schwierigkeiten von seinem Arbeitgeber befürchtet, wenn er bei Mißständen hinsichtlich der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften selbst Verwaltungsverfahren anstrengt oder bei Betriebsbegehungen durch die zuständige Behörde auf diese Mißstände hinweist. Die Funktion einer überbetrieblichen Interessenvertretung kann es nun sein, vor allem dort, wo keine betriebliche Interessenvertretung tätig ist, aber auch in Ergänzung zur betrieblichen Interessenvertretung dem einzelnen Arbeitnehmer die Anzeigepflicht abzunehmen und damit die Furcht vor Repressalien und Schwierigkeiten weitgehend zu beseitigen. In vielen Fällen ist – wie die Praxis zeigt – erst durch dieses Einschreiten der überbetrieblichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer die Herstellung gesetzmäßiger Zustände und das Abstellen von Mängeln möglich. Wenn aber die Arbeiterkammer diese Funktion übernehmen soll, ist es nicht nur notwendig, ihr das Recht zu geben, Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und an diesbezüglichen Betriebsbegehungen teilzunehmen, die Arbeiterkammer muß auch die Möglichkeit haben, die für die Weiter- und Fortführung des Verfahrens entscheidenden Schritt-

te (festgestellte Beanstandungen, Verfahrensabschluß, frühere Beanstandungen und Verfahren) zur Kenntnis zu erhalten, weil ansonsten die Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich eine tatsächliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Hilfe für den einzelnen Arbeitnehmer, nicht befriedigend möglich wäre.

Die sachliche Rechtfertigung einer Datenübermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes ist damit durch die Aufgabenstellung der Arbeiterkammer gegeben.

Personenbezogene Daten einzelner Arbeitnehmer dürfen in diesem Zusammenhang aber nur dann übermittelt werden, wenn der einzelne Arbeitnehmer zustimmt. Dies ergibt sich aus dem oben genannten Motiv für die Auskunftserteilung an die Arbeiterkammer, nämlich dem Schutz des einzelnen Arbeitnehmers. Viele bei der Überwachungstätigkeit anfallende Daten (etwa das Bestehen gesundheitsgefährdender Einrichtungen oder Maschinen, Ausbildungspläne) werden allerdings nicht auf einzelne Arbeitnehmer bezogen sein, sodaß in diesen Fällen eine Zustimmung einzelner Arbeitnehmer nicht notwendig ist.

Zusammenarbeit

§ 6. Die Arbeiterkammern sind berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Erläuterung

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer betrifft in erster Linie die Gewerkschaften. Unter anderem wird durch diese Bestimmung auch die enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert. Die Unterstützung und Zusam-

menarbeit kann auch darin bestehen, daß gewerkschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten finanziell gefördert werden.

Sachlich gerechtfertigt ist diese Zusammenarbeitsmöglichkeit deswegen, weil Arbeiterkammern und vor allem Gewerkschaften zwar unterschiedliche Organisationsformen und Tätigkeitsschwerpunkte, aber in Teilbereichen gleichgerichtete Zielsetzungen haben. Es wäre nun einerseits ein unnötiger Verwaltungsaufwand für eine der beiden oder beide Organisationen, wenn zur Erreichung dieser gleichgerichteten Ziele voneinander völlig getrennte Aktivitäten entfaltet werden müßten, andererseits wäre dies auch für die betroffenen Arbeitnehmer verwirrend und wenig servicefreundlich. Es soll daher die Möglichkeit bestehen, daß bestimmte Einrichtungen von einer Organisation errichtet und verwaltet und von der anderen unterstützt werden. Neben den bereits erwähnten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist etwa im Bereich des Rechtsschutzes, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei gemeinsamen internationalen Interessen eine derartige Zusammenarbeit sinnvoll und anzustreben.

Die Ermächtigung zur Zusammenarbeit bedeutet nicht, daß Zuständigkeiten, die von Gesetzes wegen den Arbeiterkammern eingeräumt sind, auf die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen übertragen werden können.

Unter der „betrieblichen Interessenvertretung“ ist auch die Personalvertretung kammerzugehöriger Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben zu verstehen.

Die Zusammenarbeitsmöglichkeit berücksichtigt also in wichtigen Teilbereichen gleichgerichtete Interessen von Arbeiterkammern, Gewerkschaften und betrieblichen Interessenvertretungen, schließt aber auf der anderen Seite unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den Aktivitäten und unterschiedliche interessenspolitische Ausrichtungen je nach Mitgliedschaft und Beschluß der zuständigen Organe nicht aus. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird daher durch die Zusammenarbeitsmöglichkeit in keiner Weise in Frage gestellt.

Rechtsschutz

§ 7. (1) Die Arbeiterkammern haben kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.

(2) Das Rahmen-Regulativ ist so zu gestalten, daß durch die Rechtsschutztätigkeit die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Arbeiterkammer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Vollversammlungen der Arbeiterkammern können im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.

(4) Rechtsschutzregulative der einzelnen Arbeiterkammern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. Das von der Hauptversammlung zu beschließende Rahmen-Regulativ bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Rechtsschutz muß nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, wenn

1. er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
2. er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
3. die Prozeßführung im Einzelfall den von den Arbeiterkammern gemäß § 1 wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde.

Erläuterung

Ein individueller Rechtsschutz für Kammerzugehörige wird durch diese Bestimmung nur nach Maßgabe des Rahmenregulativs der Bundesarbeitskammer und der Regulative der Arbeiterkammern gewährleistet. Das Rahmenregulativ ist als

Mindestnorm zu gestalten. Von dieser Mindestnorm dürfen die Regulative der Arbeiterkammern nur zugunsten des Kammerzugehörigen abweichen. Allerdings können das Rahmenregulativ und darauf aufbauend die Regulative der Arbeiterkammern im Sinne des Abs 5 jene Fälle konkretisieren, in denen der Rechtsschutz nicht zu gewähren ist. Das Regulativ hat auch die Möglichkeit, in solchen Fällen zwar eine Vertretung vorzusehen, aber den Kammerzugehörigen an allfälligen Kosten des Verfahrens zu beteiligen. Dies wird vor allem dann möglich sein, wenn aufgrund des Sachverhaltes oder der bisherigen Rechtsprechung zu einzelnen Sachfragen die Aussichten der Prozeßführung gering sind, die Arbeiterkammer dem Kammerzugehörigen aber die Vertretung dennoch bei einer gewissen Risikobeteiligung anheim stellen möchte. In Abs 5 Z 3 sind vor allem jene Fälle berücksichtigt, in denen die Arbeiterkammer dazu veranlaßt werden soll, kammerzugehörige Arbeitnehmer gegen andere kammerzugehörige Arbeitnehmer zu vertreten, oder in denen rechtspolitische Positionen der Arbeiterkammer bekämpft werden sollen. Die Arbeiterkammer kann in diesen Fällen auch unter dem Titel des Rechtsschutzes nicht gezwungen werden, gegen ihre eigenen Positionen oder gegen andere kammerzugehörige Arbeitnehmer vorzugehen.

Das Rahmenregulativ kann gemäß Abs 2 beispielsweise vorsehen, daß die Rechtsschutzfähigkeit nicht oder nicht mehr in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann, wenn die Rechtsschutzfähigkeit in einzelnen Kammern so aufwendig ist, daß andere wichtige Aufgaben der Arbeiterkammer nicht mehr ausgeübt werden könnten (zB keine Begutachtungstätigkeit für Gesetzesentwürfe mehr möglich wäre), oder wenn die finanzielle Grundlage der Arbeiterkammer beeinträchtigt wird (zB Senkung der Umlage). Es könnte in diesem Fall beispielsweise vorgesehen werden, daß eine Kostenbeteiligung des einzelnen Arbeitnehmers in das Regulativ aufgenommen wird.

Im Streitfall hat zunächst die Arbeiterkammer durch Bescheid festzustellen, ob Rechtsschutz gewährt wird, oder ob ein entsprechender Antrag eines Kammerzugehörigen deswegen abgelehnt wird, weil die Arbeiterkammer der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen für den Rechtsschutz entweder aufgrund

des Gesetzes oder aufgrund des Rahmenregulativs bzw des Regulativs der Länderkammer nicht gegeben sind. Der Rechtsschutzwerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen, wobei letzte Instanz im ordentlichen Verwaltungsverfahren der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist, gegen dessen Entscheidung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs bzw des Verfassungsgerichtshofs möglich ist. Es ist allerdings zu bedenken, daß der Selbstverwaltungskörper Arbeiterkammer bei der Frage, ob im Einzelfall Rechtsschutz gewährt wird oder nicht, einen gewissen Ermessensspielraum besitzt. Dies ergibt sich schon aufgrund des Abs 1, wonach lediglich „nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmenregulativs“ Rechtsschutz zu gewähren ist. Jene Behörden und Gerichtshöfe, die über Bescheide der Arbeiterkammer in Angelegenheiten der Rechtsschutzgewährung entscheiden, können einen entsprechenden Bescheid der Arbeiterkammer also nur dann aufheben, wenn die Arbeiterkammer bei ihrer Entscheidung das pflichtgemäße Ermessen überschritten hat.

In § 7 wird lediglich der Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten behandelt. Inwieweit die Arbeiterkammern ihren Zugehörigen andere Dienstleistungen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs erbringen – insbesondere in Form gerichtlicher Vertretung – ist Sache der autonomen Entscheidung der jeweils zuständigen Organe innerhalb des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 8. Die Arbeiterkammern sind berufen, Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch Gesetz übertragen werden, wahrzunehmen.

Erläuterung

Sowohl Bundesgesetze als auch Landesgesetze können Rechtsgrundlagen eines übertragenen Wirkungsbereiches sein.

Aufgabenabgrenzung

§ 9. (1) Der Bundesarbeitskammer obliegt die Besorgung aller in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, soweit sie das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Bundesländer gemeinsam betreffen.

(2) Der Bundesarbeitskammer obliegt insbesondere

1. die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in den in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer einzelnen Arbeiterkammer hinausgehen; vor Erstattung solcher Berichte, Gutachten und Vorschläge sind die Arbeiterkammern von der Bundesarbeitskammer zur Stellungnahme aufzufordern;
2. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Körperschaften, soweit diese Beziehungen über länderbezogene Kontakte einzelner Arbeiterkammern hinausgehen und Angelegenheiten des Bundes oder mehrerer Bundesländer betreffen;
3. die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs 2, soweit solche Maßnahmen über den Wirkungsbereich einer einzelnen Arbeiterkammer hinausgehen. Soweit solche Maßnahmen finanzielle Auswirkungen haben, sind Beschlüsse nur nach Maßgabe des § 85 Abs 3 wirksam.

Erläuterung

Durch Abs 2 wird der Bundesarbeitskammer die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung im Rahmen der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeiterkammern auf Bundesebene tätig zu werden, es können auch autonome Maßnahmen durch Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen im Sinne der allgemeinen Interessenvertretung getroffen werden. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Aufwendungen (vor allem im Zusammenhang mit den Z 2 und 3) durch die Bundesarbeitskammer selbst getätigt werden, obwohl die Bundesarbeitskammer als solche über kein eigenes Budget verfügt. Träger solcher Aufwendungen müssen daher die einzelnen Arbeiterkammern sein. Um Widersprüche dieser Konstruktion zur Finanzhoheit der einzelnen Arbeiterkammern zu vermeiden, können solche finanziellen Aufwendun-

gen nur dann durch den Vorstand der Bundesarbeitskammer rechtsgültig beschlossen werden, wenn gemäß § 85 Abs 3 alle Präsidenten der Arbeiterkammern einem derartigen Beschluß zugestimmt haben. Dahinter steht die Überlegung, daß eine solche Zustimmung nur dann erfolgen wird, wenn in den Jahresvoranschlägen der einzelnen Arbeiterkammern für derartige Aufwendungen Vorsorge getroffen ist. Ist dies der Fall und haben die Präsidenten der jeweiligen Arbeiterkammern daher dem Beschluß zugestimmt, ist die entsprechende Aufwendung durch die Arbeiterkammer mitzutragen, ohne daß es hierfür eines weiteren Beschlusses von Organen der jeweiligen Arbeiterkammer bedürfte. Ist in den Jahresvoranschlägen für derartige Aufwendungen nichts vorgesehen, so übernimmt ein allenfalls zustimmender Präsident der Arbeiterkammer die Verantwortung dafür, daß eine entsprechende Änderung des Jahresvoranschlags nach den jeweiligen Vorschriften der Haushaltsordnung, der Geschäftsordnung und des Gesetzes erfolgen wird.

ABSCHNITT 3 – ZUGEHÖRIGKEIT

§ 10. (1) Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Arbeitslose im Anschluß an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung;
2. **(Verfassungsbestimmung)** Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht;
3. Arbeitnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht in Z 2 genannt sind, und deren Betrieben, Stiftungen, Anstalten und Fonds;
4. Präsidenten und leitende Angestellte von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer, soweit sie kammerzugehörige Berufsgruppen vertreten;
5. Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind;
6. Heimarbeiter;
7. freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 in Verbindung mit § 5 Abs 2 ASVG. Hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit arbeitslos gewordener freier Dienstnehmer gilt Z 1 sinngemäß.

(2) Der Arbeiterkammer gehören nicht an:

1. **(Verfassungsbestimmung)** Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften, die
- a) dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;

- b) in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftlichen Anstalten beschäftigt sind;
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind;
2. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird; in Unternehmen mit anderer Rechtsform – unbeschadet Abs 2 Z 4 – leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht;
 3. Ärzte, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänder;
 4. in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte pharmazeutische Fachkräfte;
 5. Seelsorger von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Ordensangehörige, wenn sie nicht in einem der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht – ausgenommen nach § 4 Abs 1 Z 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – unterliegenden Arbeitsverhältnis stehen;
 6. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, unbeschadet des § 101 Abs 2;
 7. Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht in Betrieben, Anstalten und Fonds beschäftigt sind.

(3) Die örtliche Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen (Abs 1 Z 1) nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

(4) Arbeitnehmer, die den Arbeitsvertrag im Ausland abgeschlossen haben oder ihre Arbeit zumindest fallweise im Ausland verrichten, gehören der Arbeiterkammer an, wenn der Schwerpunkt der Arbeitsbeziehungen im Inland liegt (§ 44 IPR-Gesetz, BGBl Nr. 304/1978) und die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung in Österreich gegeben ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, wenn kein inländischer Ort der Beschäftigung vorliegt, nach dem Sitz des Betriebes oder der Niederlassung, zu dem (der) die Arbeitsbeziehungen bestehen.

Erläuterung

Die gesetzliche Mitgliedschaft in der Arbeiterkammer als Grundpfeiler der umfassenden Interessenvertretung der Arbeitnehmer in einem Selbstverwaltungskörper wird beibehalten. Auch die Abgrenzung kammerzugehöriger Arbeitnehmer von sonstigen unselbständig Erwerbstätigen bleibt im wesentlichen unverändert. Der Entwurf verfolgt nicht das Ziel, Arbeitnehmergruppen neu in die Kammerzugehörigkeit einzubeziehen oder bisher kammerzugehörige Gruppen auszuschließen.

Im wesentlichen entspricht § 10 also dem § 5 AKG 1954. Es ist lediglich eine bedeutende Erweiterung des Begriffs der Kammerzugehörigkeit vorgesehen: Gemäß Abs 1 Z 1 sollen Arbeitslose grundsätzlich kammerzugehörig sein, aber nach interessenpolitischer Wertung nur dann, wenn sie zur Arbeitnehmerschaft schon bzw noch eine engere Verbindung haben. Bei einer insgesamt geringeren Beschäftigung als 20 Wochen wird dies in der Regel nicht der Fall sein und auch dann nicht, wenn nach 52wöchiger Arbeitslosigkeit nicht einmal mehr ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht. Der Bezug auf den Leistungsanspruch ist sachlich gerechtfertigt, weil Personen, die nach 52 Wochen zwar noch arbeitsuchend gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, in der Regel auf andere – nicht auf unselbständiger Erwerbstätigkeit beruhende – Einkommensquellen zurückgreifen können und daher der Notstandshilfeanspruch weggefallen ist.

Das Erfordernis der kammerzugehörigen Beschäftigung von 20 Wochen kann auch durch mehrere kürzere Arbeitsverhältnisse erfüllt werden.

Kammerzugehörig sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Arbeiterkammer wohnhaften arbeitssuchend gemeldeten Arbeitslosen unabhängig davon, ob sie zuletzt im Bereich derselben oder einer anderen Arbeiterkammer kammerzugehörig beschäftigt waren.

Abs 1 Z 2: Die Abgrenzung nach dem Tätigkeitsbereich öffentlich Bediensteter muß – wie bisher – aus Kompetenzgründen in Verfassungsrang gestellt werden.

Durch Abs 1 Z 4 soll gesichert werden, daß Arbeitnehmervertreter, die an der Spitze der jeweiligen Arbeitnehmerorganisation stehen und deshalb unter Umständen kein die Kammerzugehörigkeit begründendes Arbeitsverhältnis mehr haben, nicht aus der Kammerzugehörigkeit herausfallen. Es wäre sachlich sicher nicht zu rechtfertigen, wenn gewählte bzw durch zuständige gewählte Organe bestellte leitende Funktionäre oder Angestellte der Arbeitnehmervertretungen nicht arbeiterkammerzugehörig wären, weil sie kein Arbeitsverhältnis mehr haben.

Abs 1 Z 5: Die bereits im Arbeiterkammergesetz 1954 vorgesehene Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung und die dafür maßgebliche Untergrenze von sechs Beschäftigten in Betrieben der Genossenschaften ist durch das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948 (BGBl 139/1948) abgesichert.

Abs 1 Z 6: Heimarbeiter erfüllen zwar nicht alle rechtlichen Voraussetzungen von Arbeitnehmern im engeren Sinn, sie sind aber durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit in der Regel besonders schutzwürdig. Für Heimarbeiter gelten eigene gesetzliche Vorschriften (Heimarbeitsgesetz), die dem Kompetenztatbestand Arbeitsrecht zuzuordnen sind (Art 102 Abs 2 B-VG idF B-VG-Novelle 1974), mit Regelungsmechanismen für die kollektive Mindestentgeltgestaltung, die eine besondere Nähe der Heimarbeiter zu Arbeitnehmern im engeren Sinn aufweisen. Daher ist deren Einbeziehung in die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer – wie bisher – gerechtfertigt.

Abs 2 Z 1: Aus Kompetenzgründen ist hier eine Verfassungsbestimmung unbedingt notwendig, um die nach dem Arbeiterkammergesetz 1954 geltende Abgrenzung – ebenfalls im Verfassungsrang – beibehalten zu können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Z 1 wird der Abwicklung der Österreichischen Postsparkasse (vgl dazu Bundesgesetz über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, Art I des Bundesgesetzes BGBl Nr 742/1996) Rechnung getragen und klargestellt, daß die Arbeitnehmer der Österreichischen Postsparkasse nach deren

Einbringung in eine Aktiengesellschaft kammerzugehörig sind (BGBl I Nr 104/1998).

Die Ausnahmebestimmung für leitende Angestellte in Abs 2 Z 2 unterscheidet sich von der korrespondierenden Bestimmung des Arbeiterkammergesetzes 1954 dadurch, daß in Kapitalgesellschaften nunmehr nur Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder als leitende Angestellte bezeichnet und damit von der Zugehörigkeit ausgenommen werden, weil aufgrund der rechtlichen Konstruktion dieser Gesellschaftsformen mit der Funktion des Geschäftsführers bzw des Vorstandsmitgliedes eine Leitungsfunktion untrennbar verbunden ist. Der Begriff des „leitenden Angestellten“ wird also in diesem Bereich konkretisiert. Für leitende Angestellte von Unternehmen, die in anderer Rechtsform betrieben werden, ändert sich die Rechtslage nicht. Die bisherige Judikatur zum Begriff des leitenden Angestellten nach dem Arbeiterkammergesetz 1954 ist daher weiterhin maßgeblich.

Einige Beispiele werden im folgenden angeführt:

1. Entscheidungen des Sozialministeriums

a) Z 53.140/13-3/91 vom 8. Juli 1991

Nur jene leitenden Angestellten sind von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommen, welche dauernden maßgebenden Einfluß auf die Unternehmensführung ausüben. **Gesamtprokura reicht nach herrschender Auffassung nicht aus, nur Geschäftsführungsbefugnis.**

b) Z 53.140/4-3/91 vom 17. April 1991

Geschäftsführer eines Wasserverbandes ist **arbeiterkammerzugehörig**, da er den Weisungen des Vorstandes des Verbandes unterliegt.

c) Z53.140/5-3/91 vom 28. März 1991

Verwalter eines Pensionistenheimes ist **arbeiterkammerzugehörig**, - kein leitender Angestellter aufgrund der Verbandsatzung. Sein Einwand, daß sein Posten im Dienstpostenplan als Leitposten im Sinne der Dienstpragmatik der Landesbeamten bezeichnet wird, steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

d) Z 31.417/68-V/3/88 vom 3. Februar 1989

Generalsekretär der Österreichischen Hotelvereinigung ist dem Vorstand unterstellt, daher **arbeiterkammerzugehörig**.

2. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

a) VwGH vom 26. Oktober 1956 (Slg 4183)

In den Umfang des Begriffs „leitende Angestellte“ dürfen nur Personen einbezogen werden, die „berufen sind, auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiete unter eigener Verantwortung Verfügungen zu treffen, die auf die Führung des Betriebes von maßgebendem Einfluß sind“. Es muß sich daher um Dienstnehmer handeln, die Unternehmeraufgaben zu erfüllen haben. Da ein Unternehmer im Innenverhältnis den Prokuristen verpflichten könnte, bestimmte Rechtsgeschäfte nicht selbständig, sondern nur nach vorheriger Rückfrage mit ihm abzuschließen, ergibt sich aus der Stellung als Prokurist noch nicht der maßgebende Einfluß auf die Führung des Unternehmens. Noch weniger als die Stellung als Prokurist macht die bloße Bezeichnung „Direktor“ zum leitenden Angestellten, dem dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht.

b) VwGH vom 24. März 1988, Z 87/09/0298

Es kann nicht auf die Selbsteinschätzung des betroffenen Angestellten ankommen. Die Betrauung mit der Leitung eines Bereichs wie Marketing oder Produktion und Entwicklung oder Finanz- und Betriebsbuchhaltung oder Personalwesen legt noch nicht fest, daß dauernd maßgeblicher Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht. Vielmehr sind zum einen die Arbeitsverträge und zum anderen die tatsächlichen Formen der Einflußnahme auf die Unternehmensführung zu prüfen. Ist für den Betrieb, in dem ein leitender Angestellter tätig ist, eine Satzung maßgeblich, so ist diese auch zur Entscheidung der Frage, ob dauernd maßgeblicher Einfluß auf die Unternehmensführung zusteht, heranzuziehen.

Abs 2 Z 3 bis 5: Hier sind eine Reihe von Arbeitnehmergruppen genannt, deren Ausnahme von der Kammerzugehörigkeit bisherigem Recht entspricht und aus der Nähe dieser Gruppen zu besonderen Standesinteressen und damit Standesvertretungen

(Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Apotheker) sachlich gerechtfertigt ist.

Durch die Satzstellung in Z 3 wird klargestellt, daß alle Ärzte von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommen sind.

Angestellte Wirtschaftstrehänder mit abgeschlossener Berufsausbildung gehören in Hinblick auf ihre Arbeitnehmereigenschaft weiterhin auch der Arbeiterkammer an.

Abs 2 Z 7: Die Abgrenzung ist aus interessenpolitischer Sicht zu rechtfertigen.

Anmerkung

§ 10 Abs 1 Z 7 hinsichtlich der Zugehörigkeit der freien DienstnehmerInnen wurde mit BGBl I Nr 97/2007 eingefügt und trat mit 1.1.2008 in Kraft.

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (300 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden, hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales am 27. November 2007 auf Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Arbeiterkammergesetz 1992 zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Mit der Novelle zum Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz werden freie DienstnehmerInnen in den Geltungsbereich der Abfertigung Neu einbezogen und damit ArbeitnehmerInnen gleichgestellt.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen freie DienstnehmerInnen – auch wenn sie geringfügig beschäftigt sind oder arbeitslos werden – auch hinsichtlich der Arbeiterkammerzugehörigkeit ArbeitnehmerInnen gleichgestellt werden.

Dies bedeutet, dass sie

1. in den Interessenvertretungsauftrag (§ 1 AKG) der Arbeiterkammern fallen und von deren Aufgabenstellung mit umfasst sind,
2. aktiv und passiv zu den Vollversammlungen wahlberechtigt sind,
3. hinsichtlich der Erfassung der Wahlberechtigung nach § 33 AKG bzw bei Arbeitslosigkeit nach § 34 AKG zu behandeln sind,
4. analog ArbeitnehmerInnen umlagepflichtig sind.

Die Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen ist sachlich gerechtfertigt, da sie in ihrer Interessenlage ArbeitnehmerInnen wegen der wie bei ArbeitnehmerInnen gegebenen wirtschaftlichen Abhängigkeit – trotz des unterschiedlichen vertragsrechtlichen Status, der auch nach Gleichstellung hinsichtlich der Arbeiterkammerzugehörigkeit unterschiedlich bleibt – gleich zu halten sind.“

Entscheidung über die Zugehörigkeit

§ 11. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ABSCHNITT 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER KAMMERZUGEHÖRIGEN

Wahlrecht

§ 12. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 das aktive und passive Wahlrecht zur Vollversammlung der Arbeiterkammer.

Auskunftsrecht

§ 13. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Auskunftsrechtsgesetzes, BGBl Nr 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung, das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

Erläuterung

Das Auskunftsrecht des einzelnen Kammermitgliedes umfaßt insbesondere auch Auskünfte über die finanzielle Gebarung der Arbeiterkammer entsprechend dem Jahresvoranschlag und dem Rechnungsabschluß. Da Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß von der Vollversammlung beschlossen werden müssen und die Sitzungen der Vollversammlung öffentlich sind (§ 52 Abs 2), hat jedes einzelne Kammermitglied das Recht, auf Verlangen Informationen über die Gebarung in Form der Einsichtnahme in den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß zu erhalten. Ein allgemeines Informationsrecht über Protokolle der Vollversammlung – denen ja Jahresvoranschlag bzw Rechnungsabschluß angeschlossen sind – ist überdies in § 52 Abs 6 enthalten.

Rechtsschutz

§ 14. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des § 7 und der aufgrund des § 7 ergangenen Regelungen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Antragsrecht

§ 15. (1) Mindestens 1500 wahlberechtigte kammerzugehörige Arbeitnehmer haben das Recht, an die Vollversammlung der Arbeiterkammer schriftliche Anträge zu richten. Sie haben diese durch die Erklärung, wahlberechtigt und kammerzugehörig zu sein, und durch eigenhändige Angabe von Name, Adresse und Datum der Unterstützung sowie Unterschriften zu unterstützen.

(2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, einen Antrag gemäß Abs 1 zu behandeln und darüber abzustimmen.

(3) Der Erstunterzeichner oder eine andere im Antrag als dessen Sprecher angeführte Person kann den Antrag in der Vollversammlung mündlich begründen. Der Einberufer der Vollversammlung hat den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.

(4) Weist die Vollversammlung den Antrag zuständigkeitshalber einem anderen Organ zur weiteren Behandlung zu, so ist dieses verpflichtet, den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, einzuladen. Der Erstunterzeichner oder gegebenenfalls der Sprecher des Antrages kann den Antrag in dieser Sitzung mündlich begründen. Wird der Antrag dem Präsidenten zugewiesen, hat dieser die Pflicht zur Information über die Behandlung des Antrages gegenüber dem Erstunterzeichner oder dem Sprecher des Antrages.

Erläuterung

Die Zahl von 1500 wahlberechtigten kammerzugehörigen Arbeitnehmern, denen ein eigenes Antragsrecht zukommen soll, ist dadurch begründet, daß bei den letzten Kammerwahlen etwa diese Zahl von Stimmen für die Erlangung eines Mandates in den Arbeiterkammern ausreichte. Einer solchen Gruppe von Arbeitnehmern soll auch dann das Antragsrecht zukommen, wenn sie nicht bei den Arbeiterkammerwahlen kandidiert hat, sondern nur in einzelnen Sachfragen Anliegen an die Arbeiterkammer herantragen möchte. Die Festlegung einer geringeren Anzahl wäre aber eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Gruppen, die nicht durch ad hoc-Aktionen, sondern im repräsentativen

System durch Stimmabgabe bei Wahlen für politische Programme ihre Willensäußerung vorbringen.

Petitionsrecht

§ 16. (1) Mindestens 150 wahlberechtigte kammerzugehörige Arbeitnehmer sind berechtigt, an die Vollversammlung schriftliche Petitionen zu richten. Sie haben diese durch die Erklärung, wahlberechtigt und kammerzugehörig zu sein, und durch eigenhändige Angabe von Name, Adresse und Datum der Unterstützung sowie Unterschrift zu unterstützen.

(2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, eine Petition gemäß Abs 1 zu behandeln.

(3) Zur Behandlung der Petitionen kann die Vollversammlung einen Ausschuß einrichten, in dem die Fraktionen (§ 72) nach ihrer Größe vertreten sein müssen.

Erläuterung

Das Petitionsrecht unterscheidet sich vom Antragsrecht dadurch, daß über Petitionen in den Vollversammlungen nicht Beschluß zu fassen ist, sondern Petitionen lediglich als Anregung für die gewählten Organe zur Behandlung bestimmter Sachfragen zu verstehen sind. Über Petitionen muß nicht abgestimmt werden. Die Festlegung einer erforderlichen Zahl von Unterstützungen für eine Petition mit einem Zehntel der entsprechenden Zahl, die für das Antragsrecht erforderlich ist, ist daher sachlich gerechtfertigt.

Die Zusammensetzung jenes Ausschusses, der nach Abs 3 allenfalls die Petition zu behandeln hat, obliegt dem Beschluß der Vollversammlung. Wahlwerbende Gruppen, die in der Vollversammlung nicht in Fraktionsstärke (§ 72) vertreten sind, haben nicht das Recht, in diesbezüglichem Ausschuß vertreten zu sein, die Vollversammlung kann aber auch diese wahlwerbenden Gruppen einbeziehen.

Umlagepflicht

§ 17. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist zur Leistung der Arbeiterkammerumlage (§ 61) verpflichtet.

(2) Von der Umlagepflicht sind ausgenommen:

1. nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Arbeitnehmer;
2. Arbeitslose gemäß § 10 Abs 1 Z 1.

Erläuterung

Gleichartige Rechtsvorschriften wie nach dem Berufsausbildungsgesetz sind beispielsweise für Krankenpflegeschüler und für kollektivvertraglich geregelte Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Berufsausbildungsgesetz unterliegen, vorhanden. Auch diese Personen trifft keine Umlagepflicht.

Mitgliederevidenz

§ 17a. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist in einer von der Arbeiterkammer zu führenden ständigen Mitgliederevidenz zu verzeichnen. Diese Mitgliederevidenz dient zur Betreuung und Information der Kammerzugehörigen, zur Überprüfung der Kammerzugehörigkeit bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes und anderer Rechte sowie als Grundlage für die Erfassung der Wahlberechtigten.

(2) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben auf Anfrage in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der Versicherungsunterlagen erstellte Listen der Kammerzugehörigen auf Datenträger an die Arbeiterkammer gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten zur Erstellung einer ständigen Mitgliederevidenz zu übermitteln. Die Listen haben Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummern und Wohnanschriften der Kammerzugehörigen, sowie deren Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung sowie die Art der Beschäftigung (Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter bzw Lehrling oder als freier Dienst-

nehmer oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter oder freier Dienstnehmer) zu enthalten.

(3) (Verfassungsbestimmung) Auch solche Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Bereitstellung der für die Führung der Mitgliederevidenz erforderlichen Daten der Kammerzugehörigen gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten verpflichtet.

(4) Die Arbeiterkammer ist berechtigt, die Wählerliste (§§ 35 und 36) für die Erstellung oder Bearbeitung der Mitgliederevidenz zu verwenden.

(5) Den in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind auf Verlangen gegen Kostenersatz jene Daten aus der Mitgliederevidenz zu übermitteln, die im Wahlverfahren gemäß § 45 Abs 3 zu übermitteln sind. Die Daten dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Die Datenübermittlung kann auch in Form von elektronisch lesbaren Datenträgern erfolgen. Der Kostenersatz ist vom Vorstand der Arbeiterkammer zu regeln. Den wahlwerbenden Gruppen ist eine Weitergabe dieser Daten untersagt.

Erläuterung

Die Arbeiterkammern verfügen derzeit - von den alle fünf Jahre im Zuge der Arbeiterkammerwahlen zu erstellenden Wählerlisten abgesehen - über keine aktuellen Daten hinsichtlich der Kammerzugehörigen. Dies ist darin begründet, daß die Einhebung der Arbeiterkammerumlage durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt und die Arbeiterkammer keine Kenntnis von der Aufnahme oder Beendigung einer die Kammerzugehörigkeit begründenden Beschäftigung erlangt.

Gerade im Hinblick auf die mit dem Arbeiterkammergesetz 1992 vorgenommene Verstärkung der Rechte des einzelnen Kammerzugehörigen (insbesondere durch das Recht auf Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten) ist es notwendig, die Arbeiterkammer in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Mitgliederbetreuung wahrzunehmen zu können. Die Mitgliederevidenz soll die Erfüllung dieser Aufgabe der Arbeiterkammer unterstützen. Mit der vorliegenden Regelung soll

daher die rechtliche Grundlage für eine von der Arbeiterkammer zu führende Mitgliederevidenz geschaffen werden, wobei die dafür notwendigen Daten von den Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur gezielten Betreuung bestimmter Arbeitnehmergruppen sind neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Sozialversicherungsnummer und der Wohnanschrift – soweit sie bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist – auch das Geschlecht sowie der Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer und Wirtschaftsklassenzuordnung und die Art der Beschäftigung zu erfassen. Die Verfassungsbestimmung des § 17a Abs 3 bezieht diese Datenübermittlungspflicht auch auf die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen. Im Hinblick auf die schon derzeit gegebene Mitwirkungspflicht dieser Einrichtungen bei der Wählerfassung und die Tatsache, daß gerade im Bereich der von diesen Krankenfürsorgeeinrichtungen zu betreuenden Bereiche der Versichertenbestand relativ stabil ist, kann daraus keine wesentliche zusätzliche Belastung resultieren.

Durch Abs 5 soll den in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen die Möglichkeit gegeben werden, auch nach der Wahl während der laufenden Funktionsperiode die Mitgliederdaten, die der Arbeiterkammer zur laufenden Aktualisierung der Wählerevidenz von den Sozialversicherungsträgern regelmäßig übermittelt werden (§ 17a Abs 2), gegen Kostenersatz zu erhalten. Unter „Datenübermittlung“ ist nicht ein permanenter Online-Zugriff der Wählergruppen auf die Wählerevidenz, sondern der Ausdruck von Listen oder die Bereitstellung von Datenträgern durch die Arbeiterkammer zu verstehen.

ABSCHNITT 5 – WAHL DER VOLLVERSAMMLUNG

Festlegung des Termines zur Wahl der Vollversammlung

§ 18. (1) Die Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Die Wahlen zu den Vollversammlungen sind, ausgehend vom Jahr 1994, in fünfjährigen Abständen abzuhalten. Die Wahlen zu den Vollversammlungen müssen in diesen für alle Arbeiterkammern geltenden Wahljahren abgeschlossen werden. Die Funktionsperiode der Vollversammlung verkürzt oder verlängert sich entsprechend bis zur Konstituierung der im Wahljahr gewählten Vollversammlung.

(2) Muß die Vollversammlung einer Arbeiterkammer innerhalb des Fünfjahreszeitraumes neu gewählt werden, so läuft die Funktionsperiode dieser Vollversammlung bis zur Konstituierung der im nächstfolgenden Wahljahr (Abs 1) gewählten Vollversammlung.

(3) Der Wahlzeitraum (Wahltermin) beginnt mit dem ersten Montag im Oktober des jeweiligen Wahljahres und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag. Der Vorstand der Arbeiterkammer kann diesen Wahlzeitraum verlängern, verkürzen oder einen anderen Wahltermin bestimmen, wobei sich die Wahl über einen Zeitraum von mindestens zwei Tagen und höchstens zwei Wochen zu erstrecken und jedenfalls einen Sonntag zu umfassen hat.

(4) Der für die Ausübung des Wahlrechts maßgebende Stichtag ist der Montag der 12. Woche vor dem Wahltermin. Der Vorstand kann einen anderen Stichtag bestimmen; dieser hat zwischen der 16. und der 8. Woche vor dem Wahltermin zu liegen.

Erläuterung

§ 18 definiert in Abs 1 die allgemeinen Wahljahre. Das nächste Wahljahr ist 1999, gefolgt von 2004, usw. Die Wahlen zu den Vollversammlungen müssen in diesen Wahljahren abgeschlossen werden. Der Abschluß der Wahl erfolgt mit der Kundma-

chung des Wahlergebnisses nach § 41 AKG. Die grundsätzlich fünfjährige Funktionsperiode der Vollversammlung verkürzt oder verlängert sich dementsprechend bis zur Konstituierung der im Wahljahr gewählten Vollversammlung; hinsichtlich des Termins der Konstituierung siehe § 48 Abs 1 AKG.

Die Festlegung des Wahltermins obliegt grundsätzlich dem Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer; das Gesetz sieht in § 18 Abs 3 eine Regelung vor, die zur Anwendung kommt, wenn der Vorstand der Arbeiterkammer keinen anderen Wahltermin bestimmt. Der Vorstand hat einen abweichenden Wahltermin so rechtzeitig festzusetzen, daß unter Einhaltung aller Fristen und Termine die Wahlvorbereitung rechtzeitig vor dem Wahltermin abgeschlossen werden kann. Liegt der abweichende Wahltermin nach dem gesetzlichen Wahltermin, so hat die Beschlußfassung über einen abweichenden Wahltermin so rechtzeitig stattzufinden, daß der gesetzliche Wahltermin eingehalten werden könnte. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung wird die Frist für den Vorstandsbeschluß unter Beachtung dieser Grundsätze festzulegen haben.

Durch diese Regelung kann es zu unterschiedlichen Wahlterminen in den einzelnen Arbeiterkammern kommen. Diese unterschiedlichen Wahltermine sind sachlich gerechtfertigt, da einerseits jede Arbeiterkammer eine eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts ist und daher die Wahlen nicht notwendigerweise zusammenhängen müssen, andererseits wird aber mit diesem Vorschlag den Arbeiterkammern auch die Möglichkeit gegeben, den Wahltermin unter Berücksichtigung der Strukturen in den einzelnen Bundesländern - wie Saisonbeschäftigung oder anderer Aspekte der Beschäftigung - so festzulegen, daß möglichst viele Kammerzugehörige von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

§ 18 Abs 2 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 18 Abs 1 zweiter und dritter Satz und trägt dem Fall Rechnung, daß eine Vollversammlung einer Arbeiterkammer außerhalb eines Wahljahres neu gewählt werden muß.

In § 18 Abs 3 wird der Wahltermin von bisher zwei Tagen auf eine Woche verlängert, wobei der Vorstand der Arbeiterkammer von dieser gesetzlichen Regelung in zwei Richtungen abweichen kann, indem er entweder - ausgehend vom ersten Montag im Oktober - den Wahlzeitraum auf bis höchstens drei Wochen (seit der Novelle BGBl I Nr 4/2006 zwei Wochen) erstrecken oder überhaupt einen anderen Wahltermin innerhalb des Wahljahres wählen kann, wobei für diesen eine Mindestgrenze von einer und eine Höchstgrenze von drei Wochen (seit der Novelle BGBl I Nr 4/2006 zwei Wochen) vorgesehen ist.

Dieser Wahlzeitraum legt die Zeit für die Durchführung der Wahl im Kammerbereich im gesamten fest. Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Wahl im Allgemeinen Wahlsprenkel und in den Betriebswahlsprenkeln stattzufinden. Für die Betriebswahlsprenkel hat die Zweigwahlkommission die Wahlzeiten im einzelnen festzusetzen, wobei dafür jeweils die nach den organisatorischen und betrieblichen Erfordernissen zur ordnungsgemäßen Durchführung der betrieblichen Erfordernissen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unbedingt notwendige Dauer zu bestimmen ist (siehe auch § 28).

In Abs 4 wird als Stichtag der Montag vor der 12. Woche vor dem ersten Wahltag des Wahltermins festgelegt. Auch von dieser Regelung kann der Vorstand abweichen, wobei der für die Ausübung des Wahlrechts maßgebende Stichtag zwischen der 16. und der 8. Woche vor dem ersten Wahltag zu liegen hat.

Diese Verkürzung des Zeitraumes zwischen Stichtag und Wahltermin gegenüber der bisherigen Regelung - die positive Auswirkungen dahin gehend hat, daß weniger Änderungen im Beschäftigungsverhältnis auftreten werden, die Auswirkung auf die Wahlberechtigung bzw die Möglichkeit des einzelnen, zur Wahl zu gehen, haben - hängt mit den übrigen Änderungen des gesamten Wahlverfahrens zusammen und ist insoweit dahin gehend bedingt, daß diese Änderungen auch umgesetzt werden. Andernfalls ist die vorgesehene Verkürzung des Zeitraumes zwischen Stichtag und Wahltermin nicht möglich.

Anmerkung

Im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr 104/1998 wurde irrtümlich im § 18 ein Abs 5 verlautbart, der auch in § 17a enthalten ist.

Wahlgrundsätze

§ 19. Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich durch Abgabe der Stimme vor einer Wahlkommission oder auf dem Postweg auszuüben. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung hat vorzusehen, daß sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler von einer Person, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.

Erläuterung

Diese Änderung enthält

- die grundsätzliche Ermöglichung der Briefwahl (Stimmabgabe auf postalischem Weg im Sinne des Postgesetzes mittels Wahlkarte) und
- den Entfall der bisherigen drei Wahlkörper Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete.

Zur Briefwahl, die im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechts steht, ist auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen (Erk vom 29. Februar 1996, W I-2/95), wonach die Briefwahl im Rahmen von Wahlen zu den Berufsvertretungen verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zum Entfall der Wahlkörper ist auszuführen, daß die spezifischen Interessen verschiedener Arbeitnehmergruppen auch dann in der Arbeiterkammer entsprechend geltend gemacht

werden können, wenn keine Wahl in Wahlkörpern erfolgt. So sieht das geltende Kammergesetz die Einrichtung von Fachausschüssen zur Wahrnehmung der fachlichen und beruflichen Interessen bestimmter Arbeitnehmergruppen vor. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß schon derzeit die Wahl in Wahlkörpern keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder Arbeitsweise der Organe der Arbeiterkammer hatte; innerhalb der Vollversammlung gab es keine Trennung nach Wahlkörpern; auch die Besetzung der übrigen Organe steht in keinem Zusammenhang mit den Wahlkörpern. Schon die Tatsache, daß die Wahl in Wahlkörpern keine Fortsetzung in der weiteren Struktur der Arbeiterkammer findet, zeigt, daß eine allgemeine Wahl zielführender ist. Es wird Sache der wahlwerbenden Gruppen sein, bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine entsprechende Repräsentation der einzelnen Arbeitnehmergruppen Bedacht zu nehmen (vgl dazu auch den Vorschlag zu § 37 Abs 1 zweiter Satz).

Mit dem Entfall der Wahlkörper ist weiters eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden, da die bisher in § 19 Abs 5 vorgesehene Verordnung über die Mandatsverteilung zwischen den Wahlkörpern wegfällt.

Wahlberechtigung

§ 20. (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10).

(2) Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar aufgrund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

(3) Ergeben sich im Zuge des Wahlverfahrens Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.

Erläuterung

Mit der vorliegenden Änderung wird das bisherige Mindestwahlalter von 18 Jahren ersatzlos gestrichen; damit wird insbesondere Lehrlingen und anderen jugendlichen Arbeitnehmern das Wahlrecht zur Arbeiterkammer eröffnet. Im Hinblick auf das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) ergibt sich damit ein Wahlalter von 15 Jahren bzw in Einzelfällen bei Begründung des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 15. Lebensjahres auch darunter. Kinder im Sinne des KJBG werden regelmäßig nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, sodaß sie mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht wahlberechtigt sind. Soweit die nunmehr wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer keine Umlage zahlen, sind hinsichtlich der Erfassung dieser Wahlberechtigten gesonderte Vorschriften vorgesehen; vgl dazu § 34 AKG.

Der vorliegende Entwurf enthält außerdem keine Bezugnahme mehr auf die Wahlausschließungsgründe der Nationalrats-Wahlordnung; dies deswegen, weil durch die Reform der Nationalrats-Wahlordnung mit 1. Mai 1993 lediglich ein Wahlausschließungsgrund (vgl § 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992) verblieben ist, der im gegenständlichen Fall nur von theoretischer Bedeutung ist und daher mangels Anwendbarkeit entfallen kann.

Wählbarkeit

§ 21. Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und,
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Erläuterung

Die Änderungen hinsichtlich des passiven Wahlrechts betreffen die Senkung des Wahlalters von 21 auf 19 Jahre – dies entspricht auch der vergleichbaren Regelung des passiven Wahlalters in § 41 der Nationalrats-Wahlordnung – und die Setzung eines fünfjährigen Bezugszeitraumes für die Mindestbeschäftigungsdauer von zwei Jahren in Österreich; diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil für die Wahrnehmung einer Funktion in der Arbeiterkammer eine bestimmte Nähe zum Arbeitsleben und Kenntnis der damit verbundenen Fragestellungen vorausgesetzt ist.

Der Begutachtungsentwurf zur gegenständlichen Vorlage hat weiters die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmer vorgesehen. Eine ausdrückliche Regelung dieser Frage im Sinne des Begutachtungsentwurfs oder allenfalls in einer eingeschränkten Form (Abstellen auf Befreiungsschein) fand im Ministerrat kein Einvernehmen. Daher enthält die Regierungsvorlage zu diesem Punkt keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Anmerkung

Mit der Novelle BGBl I Nr 4/2006 erfolgte schließlich die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf alle Arbeitnehmer/innen. Dem waren zwei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vorangegangen. Der Initiativantrag 607/A enthält folgende Begründung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 8. Mai 2003, Rs C-171/01 ausgesprochen, dass § 21 AKG, der türkische Arbeitnehmer vom passiven Wahlrecht ausschließt, gemeinschaftsrechtswidrig ist. Auf Grund dieses Urteils erkannte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 2003, W I-14/99 die Wahl zur Vollversammlung der Arbeiterkammer Vorarlberg 1999 als rechtswidrig.

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Rs C-465/01) hat der EuGH am 16. September 2004 schließlich entschieden, dass

1. der Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern dem Gemeinschaftsrecht widerspricht und

2. der Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Drittstaaten, mit denen ein Abkommen in Bezug auf die Nicht-Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen besteht, vom passiven Wahlrecht zu den Betriebsräten und zu den Arbeiterkammern ebenfalls dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Aus diesen Gerichtsentscheidungen ergibt sich folgende Rechtslage: Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörige eines Staates, mit dem die Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen hat, das den Grundsatz der Nichtdiskriminierung der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesem Staat regelt, sind sowohl zum Betriebsrat als auch zur Vollversammlung der Arbeiterkammer - bei Erfüllung der sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen - passiv wahlberechtigt.

Die gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung des § 21 AKG wurde bei den letzten Arbeiterkammerwahlen 2004 mittels eines Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an die Hauptwahlkommissionen sichergestellt.

Allerdings genügt die gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung nationaler Bestimmungen, die vom Wortlaut her gemeinschaftsrechtswidrig sind, nicht. Notwendig ist vielmehr eine ausdrückliche Änderung gemeinschaftsrechtswidriger nationaler Regelungen, wie sie mit dem gegenständlichen Initiativantrag vorgesehen ist.

Die vorliegende Änderung dehnt das passive Wahlrecht auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, aus und trägt damit auch den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Europäischen Sozialcharta (Art. 5) sowie aus Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen Nr. 87) Rechnung.

Darüberhinaus wurde die weitere Wählbarkeitsvoraussetzung, wonach eine mindestens 2-jährige Beschäftigung in einem die Arbeiterkammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis in einem Bezugszeitraum von 5 Jahren vorliegen muss, auf 6 Monate innerhalb von 2 Jahren herabgesetzt.

Wahlbehörden

§ 22. (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet. Die Hauptwahlkommission bleibt bis zur Konstituierung der Hauptwahlkommission anlässlich der nächsten Wahl, die anderen Wahlbehörden bis zum rechtskräftigen Ende der Wahl im Amt.

(2) Für den gesamten Kammerbereich wird am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission errichtet. Das Kammergebiet ist in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Soweit die Stimmabgabe unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte tunlichst ohne Störung betrieblicher Abläufe möglich ist, sind die Wahlberechtigten nach Betrieben bzw Betriebsstätten auf Wahlsprengel zu verteilen, sodaß die Stimmabgabe womöglich am Arbeitsort erfolgen kann. Wahlberechtigte, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, sind in einem Wahlsprengel zusammenzufassen (Allgemeiner Wahlsprengel). Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Betriebswahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Für den Allgemeinen Wahlsprengel hat die Hauptwahlkommission die für eine geordnete Durchführung der Wahl erforderliche Zahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen.

(3) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein. Jeder Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Berufung als Mitglied (Ersatzmitglied) Folge zu leisten. Jeder Berufene übt diese Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus und erhält eine vom Vorstand der Arbeiterkammer nach den Richtlinien der Bundesarbeitskammer festzusetzende angemessene Entschädigung.

(4) Zur Aufbereitung der Unterlagen für die Wählererfassung sowie zur Unterstützung der Wahlbehörden ist am Sitz der Arbeiterkammer ein Wahlbüro einzurichten.

Erläuterung

Die Wahl soll grundsätzlich in Betriebswahlsprengeln durchgeführt werden, soweit dies organisatorisch möglich und zweckmäßig ist, wobei dazu auch das Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber herzustellen ist. Dies bedeutet, daß die Wahlberechtigten nach Betriebszugehörigkeit auf Wahlsprengel zu verteilen sind, wobei auch die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einem Betriebswahlsprengel möglich ist. Ebenso ist bei größeren Betrieben bzw bei räumlich getrennten Betriebsstätten die Einrichtung mehrerer Betriebssprengel möglich. In diesem Betriebswahlsprengel soll die Wahl durch persönliche Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten vor der Sprengelwahlkommission durchgeführt werden; die Wahlberechtigten können - wenn sie an den Wahltagen wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen abwesend sind - die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und ihre Stimme mittels Briefwahl oder persönlich vor einer Allgemeinen Sprengelwahlkommission abgeben.

Für jene Wahlberechtigten, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, weil die Wahl aus organisatorischen Gründen im Betrieb untunlich oder ein geordneter Ablauf nicht gesichert ist, ist ein Allgemeiner Wahlsprengel, der grundsätzlich das gesamte Kammergebiet umfaßt, einzurichten. In diesem Allgemeinen Wahlsprengel kann die Stimme mittels Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe abgegeben werden, wobei gesichert sein muß, daß jeder Wahlberechtigte sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann. Entsprechende gesetzliche Vorkehrungen sind in § 35 Abs 2 und § 39 Abs 1 getroffen.

Abweichend vom Grundsatz, daß für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden ist, ist für den Allgemeinen Wahlsprengel durch Verfügung der Hauptwahlkommission eine Mehrzahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen. Die Zahl dieser Sprengelwahlkommissionen bestimmt sich nach der Zahl der dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten, nach der betrieblichen Struktur sowie den räumlichen Gegebenheiten (Entfernung zum Wahllokal) und der Erreichbarkeit der Wahllokale während der Wahlzeiten.

Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Die Zuordnung hat nach dem Sitz der Sprengelwahlkommission zu erfolgen; dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Betriebsstandorte eines Betriebswahlsprengels geographisch im Wahlkreis liegen müssen, zB bei einem Betriebswahlsprengel für ein Unternehmen, das Filialen im gesamten Kammergebiet hat. Der Allgemeine Wahlsprengel ist keinem Wahlkreis zuzuordnen. Für den Allgemeinen Wahlsprengel ist - anstelle einer Zweigwahlkommission - die Hauptwahlkommission zuständig.

Pflichtenangelobung

§ 23. (1) Die Mitglieder der Wahlbehörden sowie der Leiter (Stellvertreter) des Wahlbüros sind über die geltenden Rechtsvorschriften und ihre Pflichten auf Grund dieser Vorschriften nachweislich zu informieren und haben die Einhaltung dieser Pflichten zu geloben.

(2) Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission (Wahlkommissär) und sein Stellvertreter werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundesminister für Arbeit und Soziales angelobt. Die Angelobung der übrigen in Abs 1 genannten Personen ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

Geschäftsführung und Beschlußfassung der Kommissionen

§ 24. (1) Die Hauptwahlkommission, die Zweigwahlkommissionen und die Sprengelwahlkommissionen werden von ihren Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters) den Ausschlag. Ist ein Kommissionsmitglied an der Abgabe seiner Stimme verhindert, so ist dessen Ersatzmitglied stimmberechtigt.

Hauptwahlkommission

§ 25. (1) Die Hauptwahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzendem sowie zehn weiteren Mitgliedern und hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer. Für den Wahlkommissär ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Wahlkommissär und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales über Vorschlag des Vorstandes der Arbeiterkammer bestellt; sie müssen sachkundig sein. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes der betreffenden Arbeiterkammer berufen. Die Arbeiterkammern haben bei Erstellung ihrer Vorschläge für diese Mitglieder auf das Verhältnis Bedacht zu nehmen, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe, die Wahlvorschläge gemäß § 37 überreicht hat, kann zwei Vertrauenspersonen zur Teilnahme an Sitzungen der Hauptwahlkommission ohne Stimmrecht namhaft machen.

(4) Der Leiter des Wahlbüros und der Direktor haben an den Sitzungen der Hauptwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufgaben der Hauptwahlkommission

§ 26. Die Hauptwahlkommission hat

1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen sowie der Sprengelwahlkommissionen festzulegen;
3. die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel zu bestimmen;
4. die Wählerliste aufzulegen;
5. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
6. Form und Inhalt des amtlichen Stimmzettels zu bestimmen;
7. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden;
8. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel festzusetzen;

9. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen im Allgemeinen Wahlsprengel festzustellen;
10. das Abstimmungsergebnis der mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen festzustellen;
11. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen.

Erläuterung

Im Hinblick auf die geänderte Durchführung der Wahl kommen der Hauptwahlkommission zusätzliche Aufgaben in bezug auf den Allgemeinen Wahlsprengel zu, da dieser keiner Zweigwahlkommission zugeordnet ist. Dies sind:

- Festsetzung der Zahl der Sprengelwahlkommissionen im Allgemeinen Wahlsprengel;

- Festsetzung der Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel;

- Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Allgemeinen Wahlsprengel, wobei die Auszählung der persönlich vor den Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels abgegebenen Stimmen durch die Hauptwahlkommission zu erfolgen hat.

Der Hauptwahlkommission kommt außerdem die Auszählung der im Allgemeinen Wahlsprengel und in den Betriebswahlsprengeln mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen zu.

Die Hauptwahlkommission ist nunmehr auch anstelle der Zweigwahlkommission zuständig für die Auflage der Wählerliste. Dazu ist anzumerken, daß die Wählerliste vom Wahlbüro, gegliedert nach Wahlsprengeln (sowohl Betriebswahlsprengel wie auch Allgemeiner Wahlsprengel), anzulegen ist; die Hauptwahlkommission hat dann die gesamte Wählerliste an ihrem Sitz sowie an den Sitzen der Zweigwahlkommissionen aufzulegen. Bei der Auflage der gesamten Wählerliste muß die Gliederung nach Wahlsprengeln sichtbar sein.

Der vorliegende Entwurf sieht weiters den Entfall der Einspruchskommission vor. Nach der bisherigen Regelung war die Einspruchskommission zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste zuständig, wobei dann gegen diese Entscheidung der Einspruchskommission der Rechtszug zur Hauptwahlkommission möglich war. Im Sinne der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Verkürzung des gesamten Wahlverfahrens soll dieser Zwischenschritt entfallen und sofort die Hauptwahlkommission dazu berufen werden, über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden.

Schließlich sieht der vorliegende Entwurf den Entfall der bisherigen Z 8 vor, nach welcher der Hauptwahlkommission die Aufgabe der Enthebung eines Kammerrates zukam. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 44, der nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Erlöschen des Mandates ex lege vorsieht.

Zweigwahlkommission

§ 27. (1) Die Zweigwahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern. Für den Wahlleiter ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter werden von der nach dem Amtssitz der Zweigwahlkommission zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Sie sind dem Stand der rechtskundigen oder sachkundigen Beamten zu entnehmen. Die weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt.

(3) § 25 Abs 3 ist anzuwenden.

(4) Ein Vertreter des Wahlbüros hat an den Sitzungen der Zweigwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufgaben der Zweigwahlkommission

§ 28. Die Zweigwahlkommission hat

1. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe in den Betriebswahlsprengeln festzusetzen, wobei sich die Stimmabgabe in den einzelnen Betriebsstätten nicht über mehr als drei Tage erstrecken soll, sofern nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Struktur des Betriebes eine längere Dauer notwendig ist;
2. über die Durchführung der Wahl in mehreren Wahllokalen oder mittels eines mobilen Wahllokals zu entscheiden (§ 29 Abs 3);
3. das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen in den Betriebswahlsprengeln des Wahlkreises und im Wahlkreis insgesamt festzustellen.

Erläuterung

Die Aufgaben der Zweigwahlkommission werden näher determiniert. Die Zweigwahlkommission hat die Orte und Zeiten der Stimmabgabe in den Betriebswahlsprengeln - innerhalb des vorgegebenen Wahlzeitraumes - festzusetzen sowie das Abstimmungsergebnis in den Wahlsprengeln des Wahlkreises und im Wahlkreis insgesamt festzustellen.

Die Zeiten der Stimmabgabe für einen Betriebswahlsprengel sind so festzulegen, daß im Hinblick auf die Zahl der Wahlberechtigten und die Struktur des Betriebes die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendige Zeit zur Verfügung steht. Die Wahldauer muß daher so bemessen werden, daß der einzelne Wahlberechtigte die Gelegenheit hat, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das Gesetz geht davon aus, daß der Wahlvorgang in den einzelnen Betriebsstätten grundsätzlich innerhalb von drei Tagen abgeschlossen werden kann. Eine längere Wahldauer kann dann notwendig sein, wenn ein Betriebswahlsprengel für einen Schichtbetrieb oder einen Betrieb mit dislozierten Arbeitsstätten eingerichtet ist.

Die Zweigwahlkommission hat weiters darüber zu entscheiden, ob in einem Betriebswahlsprengel die Wahl in verschie-

denen Wahllokalen durchgeführt wird oder ob sich die Sprengelwahlkommission eines mobilen Wahllokals (Bus) bedient. Auch in diesen Fällen sind die jeweiligen Standorte und Zeiten der Stimmabgabe im vorhinein festzulegen und entsprechend kundzumachen.

Hinsichtlich der von der Zweigwahlkommission vorzunehmenden Stimmenauszählung wird die Arbeiterkammer-Wahlordnung bei kleineren Betriebswahlsprenkeln Vorsorge dafür zu treffen haben, daß eine sprengelweise Auszählung erst ab einer bestimmten Stimmenzahl erfolgen kann, um das geheime Wahlrecht zu wahren.

Aus dem Zusammenhang der Regelungen ergibt sich, daß sich diese Aufgaben jeweils nur auf die der Zweigwahlkommission zugeordneten Betriebswahlsprenkel beziehen kann; hinsichtlich des Allgemeinen Wahlsprenkels kommen diese Aufgaben der Hauptwahlkommission zu.

Die Zweigwahlkommission ist nicht mehr zuständig für die Auflage der Wählerliste; dies obliegt nunmehr der Hauptwahlkommission.

Sprengelwahlkommission

§ 29. (1) Die Sprengelwahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren geeigneten Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden. Jede im Vorstand vertretene wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, ein Mitglied der Sprengelwahlkommission zu nominieren. Mindestens eines der Mitglieder ist als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen. Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, ist auch die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen. Für die Mitglieder der Sprengelwahlkommission können Ersatzmitglieder bestellt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl notwendig ist.

(2) § 25 Abs 3 ist anzuwenden. Eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung steht diesen Vertrauenspersonen (Wahlzeugen) nicht zu.

(3) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahl in den Wahllokalen innerhalb des Wahlsprengels durchzuführen. Sie kann mit Zustimmung der Zweigwahlkommission die Wahl zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen durchführen oder sich eines mobilen Wahllokales bedienen. Die jeweiligen Orte und Zeiten der Stimmabgabe sind zu verlautbaren; die Form der Verlautbarung ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

(4) Die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels haben die Wahl im Allgemeinen Wahlsprengel durchzuführen, wobei die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels nach Maßgabe des § 35 Abs 2 allen Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig zur Verfügung stehen muß und gewährleistet sein muß, daß die Eintragung der Stimmabgabe in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels für alle diese Sprengelwahlkommissionen gleichzeitig erkennbar und wirksam ist.

Erläuterung

Für die Sprengelwahlkommission wird lediglich eine Mindestgröße vorgesehen. Die Größe der Sprengelwahlkommission ist einerseits so zu bestimmen, daß deren Arbeitsfähigkeit während des gesamten Wahlvorganges gewährleistet ist, andererseits ist das Vorschlagsrecht jeder im Vorstand der Arbeiterkammer vertretenen wahlwerbenden Gruppe zu berücksichtigen.

Vorgesehen ist weiters die Bestellung von Ersatzmitgliedern; auch diesbezüglich gilt das zum Vorschlagsrecht der wahlwerbenden Gruppen oben Ausgeführte.

§ 29 Abs 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Abs 3. Die Regelung wird durch § 29 Abs 4 ergänzt, der sich auf die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels bezieht. Daraus ergibt sich, daß die Regelung des § 29 Abs 3 für die Sprengelwahlkommissionen der Betriebswahlsprengel gilt.

Für die Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels wird vorgesehen, daß die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels - dh jene Untergliederung der Wählerliste, in

der die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten verzeichnet sind - allen Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig zur Verfügung stehen muß. Im Hinblick darauf, daß eine persönliche Stimmabgabe auch im Allgemeinen Wahlsprengel ermöglicht werden soll, es aber nur eine Wählerliste gibt, die mehreren Wahlkommission zugleich zur Verfügung steht, ist die notwendige Vorsorge zu treffen, daß der Wahlberechtigte sein persönliches Stimmrecht nur einmal ausüben kann. Es ist daher vorgesehen, daß die Eintragung der Stimmabgabe in der Wählerliste für alle Sprengelwahlkommissionen des Allgemeinen Wahlsprengels gleichzeitig erkennbar und wirksam sein muß; dies kann auf technischem Wege durch eine Online-Anbindung gewährleistet werden.

§ 30. (aufgehoben durch BGBl I Nr 104/1998)

Wahlbüro

§ 31. (1) Das Wahlbüro besteht aus dem Leiter des Wahlbüros, dessen Stellvertreter und dem zur Besorgung der Geschäfte notwendigen Personal.

(2) Der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter sowie das übrige Personal werden von der Arbeiterkammer bestellt, die Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes der Arbeiterkammer durch den Präsidenten.

(3) Das Wahlbüro hat insbesondere die Wählerliste, gegliedert nach Wahlsprengeln, anzulegen, ein Verzeichnis der Orte und Zeiten für die Stimmabgabe in den Wahlsprengeln zu führen, und alle sonstigen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Arbeiten zu besorgen, soweit diese nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Stellen übertragen werden.

Erläuterung

Während der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter nach Abs 2 nur durch den Präsidenten der Arbeiterkammer aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes bestellt werden können, ist das übrige Personal des Wahlbüros aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 77 Abs 2 Z 4 grundsätzlich vom Direktor der jeweiligen Arbeiterkammer zu bestellen.

Wahllokale

§ 32. (1) In jeder Gemeinde ist von der für den Bereich zuständigen Wahlbehörde im Wege des Wahlbüros mindestens ein Wahllokal einzurichten. Die Hauptwahlkommission kann wegen der geringen Anzahl Wahlberechtigter durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit von der Errichtung eines Wahllokals in einer Gemeinde Abstand nehmen, sofern für diese Wahlberechtigten eine zumutbare Möglichkeit der Stimmabgabe besteht.

(2) Die Wahllokale nach Abs 1 sind einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände von den Gemeinden auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist in einem solchen Wahllokal keine On-line-Verbindung für die Wählerliste verfügbar (§ 35 Abs 2), so kann die persönliche Stimmabgabe nur unter Vorlage der Wahlkarte erfolgen. Die Hauptwahlkommission hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Stimmabgabe unverzüglich in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels verzeichnet wird.

Erläuterung

Die nunmehrige Regelung des § 32 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 32 Abs 2, bedeutet aber im Hinblick auf die Reduktion der Zahl der „öffentlichen“ Wahllokale eine administrative und finanzielle Ersparnis für die Gemein-

den. Die für den Allgemeinen Wahlsprengel notwendige technische Ausstattung des Wahllokals (Online-Verbund) ist Sache der Arbeiterkammer.

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 33. (1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammerzugehörigen erfolgt gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten unter Mitwirkung der für den Bereich der jeweiligen Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl Nr 200/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und stützt sich auf die von der jeweiligen Arbeiterkammer zu führende ständige Mitgliederevidenz (§ 17a).

(2) Zur Vorbereitung der Wahl haben die Arbeitgeber dem Sozialversicherungsträger auf dessen Anfrage bekanntzugeben, ob das Unternehmen Betriebsstätten (Filialen) hat, und gegebenenfalls deren Adressen (Standorte) und die Anzahl der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die zum Stichtag der Wahl aktuellen Daten nach § 17a Abs 2 sowie die Staatsangehörigkeit aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde, zu übermitteln. Zum Zweck der Erfassung der sonstigen wahlberechtigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 34 Abs 3) sind außerdem die Daten der Arbeitnehmer, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten wurde, zu übermitteln mit Ausnahme jener, die nach den Versicherungsunterlagen offensichtlich nicht kammerzugehörig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben dem Wahlbüro auf dessen Anfrage unverzüglich die Namen und Adressen der in den gemäß Abs 2 bekanntgegebenen Betriebsstätten (Filialen) am Stichtag beschäftigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer bekanntzugeben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Auch solche Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Mitwirkung an der Erfassung der Wahlberechtigten verpflichtet.

(6) Die Arbeitgeber bzw. Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen sind zur Übermittlung der zur Erfassung der Wahlberechtigten notwendigen personenbezogenen Daten (Abs 1 bis 4) an das Wahlbüro verpflichtet.

Erläuterung

Die Erfassung der Wahlberechtigten wird neu geregelt.

An der Mitwirkung der für den jeweiligen Bereich der Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger wird festgehalten; dies ist im Hinblick auf die für die Wahlabwicklung notwendige Wählerdatenerfassung unabdingbar.

Für die Wählererfassung sind grundsätzlich zwei Schritte vorgesehen, nämlich die

- Betriebsstättenerfassung (§ 33 Abs 2), die dazu dienen soll, die Struktur der Betriebe und Arbeitnehmerzahlen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Schaffung von Betriebswahlsprenkeln, zu erfassen, sowie
- Erfassung der Arbeitnehmer (§ 33 Abs 3 und 4), mit der die konkrete Zuordnung der zum Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer zu den Betriebsstätten – und damit zu den Wahlsprenkeln – ermöglicht werden soll.

§ 34. (1) Kammerzugehörige, die am Stichtag arbeitslos sind, sind vom Wahlbüro in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenkels aufzunehmen.

(2) Zum Zweck der Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen durch das Wahlbüro hat das Arbeitsmarktservice gegen Ersatz der tatsächli-

chen Kosten auf Antrag der Arbeiterkammer die Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift) der Arbeitslosen nach Abs 1, mit Ausnahme jener, die offensichtlich nicht kammerzugehörig sind, mitzuteilen. Diese sind durch das Wahlbüro auf geeignete Weise einzuladen, die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände glaubhaft zu machen. Die vorläufige Aufnahme in die nach § 35 zu erstellende Wählerliste hat auf Grund der bekanntgegebenen Umstände durch das Wahlbüro zu erfolgen.

(3) Für die Erfassung sonstiger wahlberechtigter Kammerzugehöriger, von denen im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage nicht einbehalten oder denen sie nicht vorgeschrieben wurde, gelten die Abs 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die Datenermittlung der wahlberechtigten Kammerzugehörigen unter Mitwirkung der zuständigen Sozialversicherungsträger (§ 33 Abs 1) zu erfolgen hat, wobei bei aufrechtem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis auch der Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsklassenzuordnung und die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter bzw. Lehrling oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter) zu übermitteln sind, und
2. die Wahlberechtigten gegebenenfalls in die Wählerliste des Betriebswahlsprenghels des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind, im übrigen in die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenghels, aufzunehmen sind.

(4) Die Einladung an wahlberechtigte Kammerzugehörige, deren Daten nicht ermittelt werden können, die für ihre Wahlberechtigung maßgebenden Umstände bekanntzugeben und dadurch in die Wählerliste aufgenommen zu werden, hat durch entsprechende Kundmachung der Hauptwahlkommission zu erfolgen.

Erläuterung

Im Hinblick darauf, daß die Kammerzugehörigkeit – und damit die Wahlberechtigung – nur für jene Kammerzugehörigen durch die Sozialversicherungsträger erfaßbar ist, von denen Kammerumlage eingehoben wird, ist es notwendig, für jene kammerzugehörigen Wahlberechtigten, von denen am Stichtag keine Kammerumlage eingehoben worden ist, Sonderbestimmungen

hinsichtlich der Erfassung zu schaffen. Diese Sonderregelungen zielen insgesamt darauf ab, auch diese Wahlberechtigten in das Wahlverfahren einzubeziehen und im Sinne einer möglichst einfachen Regelung auch diesen Wahlberechtigten das Wahlrecht sicherzustellen.

§ 34 sieht dazu vor, daß in bezug auf arbeitslose kammerzugehörige Wahlberechtigte eine Erfassung unter Mitwirkung des Arbeitsmarktservices zu erfolgen hat. Dies in der Weise, daß das Arbeitsmarktservice dem Wahlbüro die Daten der Arbeitslosen zur Verfügung zu stellen hat. Im Hinblick darauf, daß die Kammerzugehörigkeit kein für die Arbeitslosenversicherung bzw für das Arbeitsmarktservice entscheidendes Kriterium ist, ist es notwendig, in einem zweiten Schritt die Kammerzugehörigkeit und damit die Wahlberechtigung festzustellen. Das Wahlbüro hat daher die arbeitslosen Kammerzugehörigen aufzufordern – zB durch schriftliche Einladung, soweit die Wohnanschrift bekannt ist, oder durch allgemeine Bekanntmachung –, die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände (vgl dazu § 10 Abs 1 Z 1 AKG) glaubhaft zu machen. Auf Grund der vom Wahlberechtigten bekanntgegebenen Umstände hat das Wahlbüro vorläufig über die Aufnahme in die Wählerliste zu entscheiden. Eine endgültige Abklärung der Wählerliste hat im Einspruchsverfahren zu erfolgen.

Ähnliches gilt für die sonstigen wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die nicht umlagepflichtig sind, das sind insbesondere die Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz sowie KarenzurlauberrInnen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz. Hier hat die Erfassung wie bei den arbeitslosen Kammerzugehörigen, allerdings unter Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, zu erfolgen.

Erstellung der Wählerliste

§ 35. (1) Das Wahlbüro hat sämtliche Unterlagen zusammenzufassen und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Es hat vor allem die

Abgleichung der Sozialversicherungsnummern der in diesen Unterlagen enthaltenen Personen vorzunehmen. Wahlberechtigte, die mehrfach in den Unterlagen aufscheinen, hat das Wahlbüro nur einem Wahlsprengel zuzuordnen. Hierbei ist tunlichst das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis, in dem der Wahlberechtigte überwiegend beschäftigt ist, für die Zuständigkeitsentscheidung heranzuziehen.

(2) Die Wahlberechtigten sind in eine nach den Wahlsprengeln gegliederte Wählerliste einzutragen. Alle Beschäftigten von Betrieben und Betriebsstätten, in denen die Wahl durchgeführt werden kann, sind in der Wählerliste des entsprechenden Betriebswahlsprengels zu verzeichnen. Die Anführung des Wahlberechtigten in dieser Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor der Betriebssprengelwahlkommission. Die übrigen Wahlberechtigten sind in einer automationsunterstützt zu führenden Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels zu verzeichnen. Die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen oder auf postalischem Weg. Sie ist so einzurichten, daß sie von allen Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen zeitgleich benützt werden kann (On-Line-Zugriff), soweit dies technisch möglich und im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste schriftlich zu informieren. Der Information ist bei Wahlberechtigten, die in die Wählerliste eines Betriebswahlsprengels aufgenommen sind, ein Antragsformular für die Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.

Erläuterung

Das Wahlbüro ist für die Erstellung der Wählerliste, gegliedert nach Wahlsprengeln, zuständig. Diese Wählerliste ist dann von der Hauptwahlkommission gemäß § 36 aufzulegen. Allfällige Korrekturen sind im Einspruchsverfahren – für das nunmehr die Hauptwahlkommission zuständig ist – geltend zu machen. Die Wählerliste ist nach Sprengeln zu gliedern und bildet die Grundlage für die Stimmabgabe durch den einzelnen Wahlberechtigten. Der in einem Betriebswahlsprengel wahlberechtig-

te Kammerzugehörige muß daher in jener Untergliederung der Wählerliste, die diesen Betriebswahlsprengel betrifft, angeführt sein, um seine Stimme vor der Betriebssprengelwahlkommission abgeben zu können. Für die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordneten Wahlberechtigten gilt dasselbe mit der Maßgabe, daß diese Untergliederung der Wählerliste so einzurichten ist, daß sie von allen Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen gleichzeitig benützt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß Wahlberechtigte, die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordnet sind, automatisch eine Wahlkarte zur Verfügung gestellt bekommen, ist die Beifügung des Antragsformulars für die Ausstellung einer Wahlkarte bei der Erstinformation nur für die Wahlberechtigten in einem Betriebswahlsprengel vorzusehen. Die Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprengels sind vom Wahlbüro über die automatische Ausstellung der Wahlkarte zu informieren; Näheres dazu hat die Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

§ 36. (1) Die gesamte Wählerliste ist von der Hauptwahlkommission mindestens sechs Kalendertage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme am Sitz der Hauptwahlkommission und den Sitzen der Zweigwahlkommissionen zugänglich zu machen.

(2) Während der Zeit, in der die Wählerliste zur Einsichtnahme zugänglich ist, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

(3) Die Hauptwahlkommission entscheidet endgültig über die Einsprüche. Sie hat den Einspruchswerber sowie den von der Entscheidung Betroffenen, soweit dieser nicht selbst Einspruchswerber ist, von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Erläuterung

Diese Regelung trägt dem Entfall der Einspruchskommission Rechnung und beseitigt außerdem die für Wien geltende Sonderregelung, wonach in diesem Bundesland die Auflage der Wählerliste durch das Wahlbüro zu erfolgen hat; letztere Regelung ist deswegen möglich, weil auch für den Bereich der Arbeiterkammer Wien nunmehr wiederum die Einrichtung von Zweigwahlkommissionen vorgesehen ist.

Die öffentliche Auflage der Wählerliste kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Wahlvorschläge

§ 37. (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung sowohl der Arbeitnehmergruppen einerseits als auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits Bedacht genommen werden. Die Wahlvorschläge haben eine unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe sowie allenfalls eine Kurzbezeichnung zu enthalten. Sie dürfen nicht mehr Wahlwerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Kammerräte aufweisen und müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten unterstützt sein. Aus den Unterstützungserklärungen muß die Identität und die Wahlberechtigung des Unterstützenden hervorgehen. Den Wahlvorschlägen ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Wahlwerbers beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.

(2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 510 Euro zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Die Hauptwahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorschlag zu streichen. Die Nennung eines anderen Wahlwerbers kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Verständigung von der Streichung erfolgen. Mängel eines Wahlvorschlages durch fehlende Bezeichnung oder fehlende Wahlwerbererklärungen oder Nichtvorliegen der notwendigen Zahl an Unterstützungserklärungen können binnen einer Frist von zehn Tagen behoben werden, widrigenfalls der Wahlvorschlag nicht zuzulassen ist beziehungsweise im Fall des Fehlens einer Wahlwerbererklärung der Wahlwerber vom Wahlvorschlag zu streichen ist. Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen wahlwerbender Gruppen auf, so gilt § 44 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die gültigen Wahlvorschläge sind von der Hauptwahlkommission so zu verlautbaren, daß die Wahlberechtigten von ihrem wesentlichen Inhalt zeitgerecht Kenntnis nehmen können. Für die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge in der Verlautbarung angeführt werden, ist maßgeblich, wie viele Kammerräte von einer wahlwerbenden Gruppe bereits bei der letzten Arbeiterkammerwahl in die Vollversammlung gewählt wurden, bei gleicher Mandatszahl entscheidet die bei der letzten Wahl ermittelte Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht in der Vollversammlung vertreten sind, werden nach den anderen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung angeführt.

Erläuterung

Die Änderung berücksichtigt den Entfall der Wahlkörper einerseits durch die Erhöhung der notwendigen Unterstützungsschriften und andererseits dadurch, daß die wahlwerbenden Gruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmergruppen Bedacht nehmen sollen. Außerdem sollen die wahlwerbenden Gruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge auch auf eine angemessene Vertretung der weiblichen und männlichen Kammerzugehörigen Bedacht nehmen. Die Vollversammlung soll damit grundsätzlich der Struktur der Beschäftigten Rechnung tragen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Arbeitsverfassungsgesetz.

setz bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsrates bzw des Zentralbetriebsrates.

Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Änderung auch eine der Nationalrats-Wahlordnung (§ 43) nachgebildete Regelung betreffend die Bezeichnung der Wahlvorschläge. Bezüglich der Vorgehensweise bei gleichlautenden oder schwer unterscheidbaren Bezeichnungen mehrerer Wahlvorschläge wird auf die Nationalrats-Wahlordnung verwiesen.

Schließlich wird in Abs 3 der vorgeschlagenen Bestimmung die Prüfung der Wahlvorschläge durch die Hauptwahlkommission, die Behebung von Mängeln in den Wahlvorschlägen sowie die Entscheidung über deren Zulassung bzw über die Streichung einzelner Wahlwerber von einem Wahlvorschlag genauer geregelt.

Amtliche Stimmzettel

§ 38. (1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Es ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge zu enthalten hat, in der ihre Wahlvorschläge verlautbart wurden. Dem Wähler ist in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, den Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Wird bei der Stimmabgabe ein anderer Stimmzettel als der amtlich aufgelegte verwendet, so ist diese Wahlstimme ungültig. Die Wahlstimme ist auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.

Erläuterung

Die Änderung in § 38 Abs 1 berücksichtigt wiederum den Entfall der Wahlkörper.

Im Hinblick darauf, daß nunmehr kein einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu allen Arbeiterkammern vorgesehen ist, ent-

fällt in § 38 Abs 2 die bisherige Möglichkeit, mittels Wahlkarte im Bereich einer anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Wahltermin gewählt wird, die Stimme abzugeben.

Wahlkarte

§ 39. (1) Alle Wahlberechtigten, die dem Allgemeinen Wahlsprengel zugeordnet sind, erhalten vom Wahlbüro von Amts wegen eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels, die sich an den Wahltagen voraussichtlich außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten, haben auf Antrag Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Die Wahlkarte berechtigt zur Stimmabgabe auf postalischem Weg. Auf postalischem Weg abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens am letzten Wahltag aufgegeben worden und spätestens am dritten Tag nach dem letzten Wahltag bei der Hauptwahlkommission eingelangt sind. Die Abgabe der Stimme mittels Wahlkarte ist in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels zu verzeichnen. Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, können ihre Stimme auch persönlich vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen abgeben; in diesem Fall ist eine Stimmabgabe auf postalischem Weg unzulässig. Ist die persönliche Stimmabgabe bereits in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels verzeichnet, so hat die Hauptwahlkommission die auf postalischem Weg übermittelte Wahlkarte zu vernichten.

(2) Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Erläuterung

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels erhalten von Amts wegen eine Wahlkarte; Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels auf Antrag. Die Wahlkarte berechtigt zur Stimmabgabe auf postalischem Weg im Sinne des Postgesetzes (Briefwahl). Die Briefwahlstimmen müssen spätestens am letzten Wahltag zur Post gegeben werden - entscheidend ist der Aufgabestempel - und am dritten Tag nach dem letzten Wahltag

bei der Hauptwahlkommission einlangen. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen sowohl aus den Betriebswahlsprenkeln als auch aus dem Allgemeinen Wahlsprenkel ist die Hauptwahlkommission zuständig.

Die Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten eines Betriebswahlsprenkels ist in der Wählerliste zu kennzeichnen; dieser Wahlberechtigte kann seine Stimme nicht mehr persönlich vor der Sprengelwahlkommission des Betriebswahlsprenkels abgeben. Er kann allerdings - wie ein Wahlberechtigter des Allgemeinen Wahlsprenkels - seine Stimme bei entsprechendem Nachweis der Identität und Wahlberechtigung auch vor einer Sprengelwahlkommission des Allgemeinen Wahlsprenkels abgeben; siehe dazu im folgenden. Diese Stimmabgabe ist durch ergänzende Anführung des Wählers im Anschluß an die Allgemeine Wählerliste festzuhalten.

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprenkels können ihre Stimme auch persönlich - bei entsprechendem Nachweis der Identität und Wahlberechtigung - vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen abgeben; in diesem Fall ist die persönliche Stimmabgabe in der Wählerliste zu kennzeichnen. Die Vorlage der Wahlkarte wird grundsätzlich für den Nachweis der Wahlberechtigung erforderlich sein; sie ist allerdings entbehrlich, wenn durch andere Nachweise die Identität und Wahlberechtigung gesichert sind.

Wenn trotz der persönlichen Stimmabgabe, die in der Wählerliste gekennzeichnet ist bzw bei Wählern aus Betriebswahlsprenkeln ergänzend festgehalten ist, die Wahlkarte auf postalischem Weg abgegeben wird, so hat die Hauptwahlkommission die Wahlkarte zu vernichten. Die Ausübung des persönlichen Wahlrechts geht diesfalls der Ausübung des Briefwahlrechts vor. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil sich der Wahlberechtigte vor der Allgemeinen Sprengelwahlkommission zu identifizieren hat und damit gewährleistet ist, daß tatsächlich er persönlich sein Wahlrecht ausübt. Wenn durch die Personenidentifikation gewährleistet ist, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausgeübt hat, so kann die später einlangende briefliche Stimmabgabe nur auf

einem Versehen des Wahlberechtigten selbst beruhen oder auf mißbräuchliche Art und Weise erfolgt sein; in beiden Fällen kann die briefliche Stimmabgabe nicht gewertet werden.

Gesamtergebnis der Wahl

§ 40. (1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.

(2) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe kann binnen drei Tagen gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatzuteilung schriftlich begründeten Einspruch an die Hauptwahlkommission erheben. In der Begründung des Einspruchs ist die Gesetzeswidrigkeit der Ermittlung glaubhaft zu machen. Der Einspruch ist abzuweisen, wenn

1. er keine Begründung enthält oder
2. die behauptete Gesetzeswidrigkeit der Ermittlung nicht vorliegt.

(3) Stellt die Hauptwahlkommission die Unrichtigkeit der Ermittlung fest, so hat sie das Wahlergebnis richtigzustellen.

(4) Den in den einzelnen Wahlvorschlägen angeführten Bewerbern werden entsprechend ihrer Reihung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate zugeteilt. Die Bewerber haben über Aufforderung der Hauptwahlkommission binnen drei Tagen zu erklären, ob sie das Mandat annehmen. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Kammerräten folgenden Personen gelten als deren Ersatzpersonen.

(5) Werden Kammerratsmandate frei, so rücken die Ersatzpersonen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag in die freigewordenen Mandate nach.

(6) Verzichtet eine Ersatzperson auf die Übernahme eines freigewordenen Mandates, so bleibt sie weiterhin auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung als Ersatzperson genannt.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 41. Das Ergebnis der Wahl ist von der Hauptwahlkommission nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 40 Abs 2, spätestens jedoch 14 Tage nach dem letzten Wahltag im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Anfechtung der Wahl

§ 42. (1) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe, die Wahlvorschläge eingebracht hat, wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Bundesminister für Arbeit und Soziales angefochten werden. Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

(2) Gibt der Bundesminister für Arbeit und Soziales der Anfechtung statt, so hat die Neuausschreibung der Wahl innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, wobei der Wahltermin so festzulegen ist, daß die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendigen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können, es sei denn, daß der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art. 141 B-VG der Anfechtung aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Erläuterung

Die Neuausschreibung der Wahl bei erfolgreicher Anfechtung nach § 42 Abs 1 hat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erlassung des diesbezüglichen Bescheides zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Verfahren nach Art 141 B-VG eingeleitet wird und dabei der Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Hebt der Verfassungsgerichtshof die Wahl auf, so hat gemäß Art 141 Abs 2 B-VG die Wiederholungswahl innerhalb von 100 Tagen nach Zustellung des Verfassungsgerichtshofurteils zu erfolgen.

Wahlordnung

§ 43. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden in der Arbeiterkammer-Wahlordnung getroffen, die der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung erläßt.

Erlöschen des Mandats

§ 44. Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. er das Mandat zurücklegt oder
2. bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§ 21) ausschließen.

Erläuterung

Der Mandatsverlust soll ex lege bei Eintritt der im Gesetz genannten Umstände eintreten. Zum Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl zählt in der Praxis vor allem die Pensionierung eines Arbeitnehmers, dh der Verlust der eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 21) bildenden Arbeitnehmereigenschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Pensionierung. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das Mandat auch durch Zurücklegung erlischt.

Datenschutz im Wahlverfahren

§ 45. (1) Die Wahlbehörden sind im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung notwendigen personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift und Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte) des Kammerzugehörigen sowie den Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung sowie die Art der Beschäftigung (Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter bzw. Lehrling oder als freier Dienstnehmer oder geringfügig beschäftigt als

Arbeiter oder Angestellter oder freier Dienstnehmer) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Die Wahlbehörden sind berechtigt, die in Abs 1 genannten Daten, mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, an die Arbeiterkammer zu übermitteln. Die Arbeiterkammer ist verpflichtet, den Wahlbehörden die in der ständigen Mitgliederevidenz der Arbeiterkammer (§ 17a) verzeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wahlbüro ist verpflichtet, auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten den wahlwerbenden Gruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben, die Namen der in der vorläufigen Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten, deren Geburtsdaten, Wohnanschriften und Beschäftigungsorte zu übermitteln, auf Verlangen auch in Form von Datenträgern. Eine Weitergabe dieser Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

Erläuterung

Die bisherige Regelung des § 45 wird im wesentlichen beibehalten. Klargestellt wird in Abs 2 lediglich, daß die Arbeiterkammer die Daten des Wahlverfahrens - mit Ausnahme des sensiblen Datums „Staatsangehörigkeit“ - für die Erstellung der Mitgliederevidenz nach § 17a verwenden kann.

Im Hinblick auf den verkürzten Wahlablauf ist außerdem eine Übermittlung der Wählerliste zwei Wochen vor Auflage nicht möglich; die wahlwerbenden Gruppen haben daher zum Zweck der Wahlwerbung Anspruch auf die vorläufige Wählerliste, die auf Grundlage der Mitgliederevidenz (§ 17a) zu erstellen ist.

Ergänzend zum Verbot der Weitergabe der Daten durch die wahlwerbenden Gruppen sieht § 98 Abs 4 (neu) eine Verwaltungsstrafbestimmung vor.

Fristen

§ 45a. Für die Fristen im Wahlverfahren gilt § 123 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterung

Die bisherige Regelung des § 45a bezieht sich auf die Mitgliederbefragung 1996; sie ist daher mittlerweile überholt und kann entfallen.

An ihrer Stelle soll eine Regelung betreffend die Fristen im Wahlverfahren in Form eines Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung aufgenommen werden. Dies bedeutet, daß der Fristenlauf durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert wird und daß Tage des Postenlaufes in die Fristen des Wahlverfahrens einzurechnen sind.

ABSCHNITT 6 – ORGANISATION DER ARBEITERKAMMERN AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ORGANE

Organe der Arbeiterkammer

§ 46. Organe der Arbeiterkammer sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium nach Maßgabe des § 55,
4. der Präsident,
5. die Ausschüsse,
6. die Fachausschüsse,
7. der Kontrollausschuß.

Erläuterung

Die Einrichtung des Präsidiums als eigenes Organ obliegt der Vollversammlung der jeweiligen Arbeiterkammer durch Beschlußfassung in der jeweiligen Geschäftsordnung. Sachlich ist diese Differenzierungsmöglichkeit darin begründet, daß das Präsidium in erster Linie Aufgaben der Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen, der Befassung mit besonders dringlichen Angelegenheiten und der Einbindung der Vizepräsidenten in Geschäftsführungsangelegenheiten zu erfüllen hat. Es handelt sich hier im wesentlichen also nicht um eigene Entscheidungskompetenzen, sondern um Aufgaben der effizienten Geschäftsabwicklung. In größeren Kammern mit vielfältigen Geschäftsfällen können diese nicht vom Präsidenten allein oder im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches vom zahlenmäßig doch relativ großen Organ des Vorstandes erfüllt werden. Es ist eine Frage der Praktikabilität nach der Größe und den Aufgabenbereichen der jeweiligen Kammer, ob ein solches Organ zwischen dem Vorstand und dem Präsidenten notwendig ist. Da das Präsidium also im wesentlichen der Entscheidungsvorbereitung dient, besteht auch nicht die Gefahr, daß die Vollversammlung ihre Entscheidung, ob ein Präsidium einzurichten ist oder nicht, davon abhängig machen wird, ob die Entscheidungen des Organs

Präsidium inhaltlich akzeptiert werden oder nicht. Die Vollversammlung kann durch ihre Entscheidung im Rahmen der Geschäftsordnung somit darüber entscheiden, ob aufgrund des Umfanges der Aufgabenstellung in der jeweiligen Kammer eine Erleichterung der Arbeit des Vorstandes oder des Präsidenten sinnvoll ist oder nicht. Es handelt sich hier also um eine Frage der Effizienz, die von der Vollversammlung autonom entschieden werden kann.

Andererseits ist es aber notwendig, dem Präsidium dort, wo die Vollversammlung dies beschlossen hat, Organfunktion zuzuerkennen, weil Handlungen des Präsidiums auch was die Verantwortung betrifft klar zuzuordnen sein sollen und nicht die Fiktion aufrechterhalten werden soll, daß Fragen, die der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten beraten hat, letztlich vom Präsidenten allein so festgelegt worden wären. Mit der fakultativen Einrichtung des Organs Präsidium soll daher gewährleistet sein, daß die tatsächlichen Leitungsfunktionen in der jeweiligen Kammer mit den gesetzlich festgelegten bzw zugelassenen Organstrukturen möglichst praxisnah übereinstimmen.

Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, daß das Präsidium bestimmte Angelegenheiten selbst entscheidet, sofern für diese Angelegenheit nicht zwingend die konkrete Zuständigkeit eines anderen Organs im Gesetz vorgesehen ist.

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

§ 47. (1) Die Vollversammlung besteht aus den gewählten Kammerräten. In den einzelnen Arbeiterkammern sind zu wählen:

Burgenland	50
Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg	je 70
Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark..	je 110
Wien	180 Kammerräte.

(2) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
2. die Abberufung der nach Z 1 gewählten Organe bzw. Organmitglieder,
3. die Beschlußfassung über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs,
4. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß (§§ 64 und 66),
5. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 60) und einer Haushaltsordnung (§ 63) für die Arbeiterkammer,
6. die Beschlußfassung über den Erwerb von Liegenschaften, über Bauvorhaben und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall zehn Prozent der Gesamtausgabensumme des jeweiligen Jahresvoranschlages übersteigen,
7. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
8. die Beschlußfassung über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung (§ 53 Abs 1),
9. die Behandlung von Berichten der anderen Organe sowie des Direktors,
10. die Beschlußfassung über sonstige der Vollversammlung durch Bundesgesetz übertragene Aufgaben.

Konstituierung der Vollversammlung und Wahl des Präsidenten

§ 48. (1) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat binnen acht Wochen ab dem letzten Wahltag die Konstituierung der Vollversammlung zu erfolgen. Ihre Einberufung obliegt dem amtierenden Präsidenten oder, wenn die Neuwahl auf Grund der Auflösung der Vollversammlung durchgeführt wurde (§ 53), dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist zur konstituierenden Tagung einzuladen.

(2) Nach der Eröffnung der konstituierenden Tagung haben die neuge-

wählten Kammerräte vor der Vollversammlung zu geloben, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen und in Ausübung ihrer Funktion die Gesetze der Republik Österreich zu achten.

(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Präsidenten. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe bis zum Beginn der Tagung der Vollversammlung erstattet werden. Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheidet, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Bei geheimer Wahl ist über die Wahlvorschläge unter einem abzustimmen. Der Präsident ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzugeloben.

(4) Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident den Vorsitz in der Vollversammlung.

Erläuterung

Durch die Festlegung der Minderheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die eine geheime Wahl des Präsidenten (und auch der Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses) durchsetzen kann, soll sichergestellt werden, daß einerseits immer dann, wenn eine qualifizierte Minderheit der Kammerräte die geheime Abstimmung für sinnvoll hält, eine derartige geheime Abstimmung stattfinden muß, daß aber andererseits die Durchführung der Vollversammlung nicht durch eine Fülle getrennt erfolgender geheimer Abstimmungen erschwert wird, wenn keine nennenswerten Differenzen über Wahlvorschläge bestehen und nicht einmal eine Minderheit eines Viertels der Kammerräte befürchtet, daß die offene Abstimmung das Wahlverhalten beeinflussen könnte.

Wahl der Vizepräsidenten und des Vorstandes

§ 49. (1) Nach der Wahl des Präsidenten hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die Vizepräsidenten zu wählen. In den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien sind je vier Vizepräsidenten, in den anderen Arbeiterkammern je drei Vizepräsidenten zu wählen.

(2) Die Zahl der Vizepräsidenten ist auf die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen (§ 72) nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen.

(3) Jede Fraktion ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen, der so viele Kammerräte zu enthalten hat, wie ihr Vizepräsidenten gemäß Abs 2 zukommen. Der Wahlvorschlag muß zumindest von der Hälfte der Kammerräte dieser Fraktion unterstützt werden. Kommt eine Fraktion ihrem Vorschlagsrecht nicht bis zu Beginn der Wahlhandlung in der Vollversammlung nach, in der die Wahl nach der ausgesendeten Tagesordnung erfolgen soll, so geht dieses Recht auf jene Fraktion oder Fraktionen über, die bei der Aufteilung gemäß Abs 2 als nächste zu berücksichtigen wären.

(4) Die Vollversammlung wählt die Vizepräsidenten auf Grund der Wahlvorschläge gemäß Abs 3, wobei über jeden Wahlvorschlag getrennt abzustimmen ist und die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte gewählt sind, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte jener Fraktion entspricht, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist.

(5) Nach der Wahl der Vizepräsidenten hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 54 Abs 1) zu wählen. Für die Verteilung der Sitze im Vorstand und die Erstattung von Wahlvorschlägen gelten die Abs 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Präsident bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze der übrigen Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Fraktionen nicht zu berücksichtigen ist. Gewählt sind die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist, entspricht.

(6) § 48 Abs 3 sechster und siebenter Satz ist anzuwenden.

Erläuterung

Bei der Wahl der Vizepräsidenten und auch der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses ist das Verhältniswahlrecht nach dem d'Hondt'schen System maßgeblich. Der Grundsatz der Anwendung des d'Hondt'schen Systems bei allen Verhältniswahlen und verhältnismäßigen Delegationen ist in § 97 allgemein festgelegt.

Was die geheime Wahl betrifft, ist auf die Erläuterungen zu § 48 (Wahl des Präsidenten) zu verweisen.

Die Abs 4 und 5 sollen gewährleisten, daß einerseits die Vizepräsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder von der Gesamtheit der gewählten Kammerräte zu wählen sind und damit nicht nur die vorschlagende Fraktion, sondern die Kammer als Ganzes repräsentieren, daß aber andererseits die Minderheitenrechte jener Fraktionen, die nach dem Verhältnissystem Vorschläge für die Besetzung bestimmter Funktionen erstaten können, nicht durch Mehrheitsentscheidungen außer Kraft gesetzt werden. Die Mehrheit soll nicht darüber bestimmen, welcher Funktionsträger von den Minderheitsfraktionen zu nominieren ist. Für die Wahl eines Vizepräsidenten bzw eines Vorstandsmitgliedes ist daher die einfache Mehrheit jener Stimmenzahl notwendig, die der Mandatszahl der jeweiligen vorschlagenden Fraktion entspricht. Dasselbe System soll grundsätzlich auch für die Abwahl gelten. Von welcher Fraktion bei der Wahl bzw bei der Abwahl dann die erforderlichen Stimmen gekommen sind, ist auch bei offener Abstimmung irrelevant.

Im Abs 5 ist vorgesehen, daß der Präsident - dessen Wahl ja auf einer Mehrheitsentscheidung der gesamten Vollversammlung beruht - nicht der Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder bei der Berechnung der verhältnismäßigen Vorschlagsrechte anzurechnen ist. Sind also beispielsweise 19 Vorstandsmitglieder im Gesetz vorgesehen, so ist der Präsident zwar eines dieser 19 Vorstandsmitglieder, die Verteilung der übrigen Sitze im Vorstand - unter Einschluß der Vizepräsidenten - erfolgt aber nur

nach den errechneten Verhältniszahlen auf der Basis von 18 zur Verfügung stehenden Mandaten im Vorstand. Die Vizepräsidenten werden den jeweiligen Fraktionen bei der Ermittlung der weiteren Vorschlagsrechte für den Vorstand jedoch angerechnet. Dies ist durch die besonderen, nur auf die Fraktionsstärken zugeschnittenen Wahlvorschriften bezüglich der Vizepräsidenten und dadurch begründet, daß die Vizepräsidenten kein eigenständiges Organ sind (zum Unterschied vom Präsidenten).

Wahl des Kontrollausschusses

§ 50. (1) Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kontrollausschusses zu wählen.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Die Sitze im Kontrollausschuß sind wie folgt zu verteilen:

1. Jeder Fraktion (§ 72) ist zunächst ein Sitz zuzuweisen.
2. Die verbleibenden Sitze sind auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen.

Die Geschäftsordnung kann die Wahl von Ersatzmitgliedern vorsehen.

(3) Auf die Wahl sind die Bestimmungen der §§ 48 Abs 3 sechster und siebenter Satz sowie 49 Abs 3 und 5 letzter Satz anzuwenden.

(4) Mit Zustimmung der Vorsitzenden aller Fraktionen können folgende Abweichungen von Abs 2 in der Vollversammlung beschlossen werden:

1. Es kann eine geringere Zahl von Mitgliedern des Kontrollausschusses als 15 festgelegt werden;
2. es können auch Vertreter jener wahlwerbenden Gruppen in den Kontrollausschuß gewählt werden, denen nicht die Eigenschaft einer Fraktion (§ 72) zukommt;
3. die Vertretung von Fraktionen (§ 72) kann anders als nach dem Verhältnisprinzip festgelegt werden.

(5) In den Kontrollausschuß können nicht gewählt werden

1. der Präsident,
2. die Vizepräsidenten,

3. die übrigen Vorstandsmitglieder,
4. die Vorsitzenden und Kassiere von Fachausschüssen.

Funktionsdauer, Abberufung und Ausscheiden aus der Funktion

§ 51. (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses werden für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung gewählt, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Die Vollversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen.

(3) Die Vollversammlung kann einen Vizepräsidenten aus seiner Funktion abberufen. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag, wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion entsprechen, auf deren Vorschlag der Vizepräsident gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Vollversammlung kann einzelne weitere Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion abberufen. Abs 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. Abs 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Die Vollversammlung hat unverzüglich nach der Abberufung eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Eine Neuwahl ist auch vorzunehmen, wenn der Präsident, ein Vizepräsident, ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Kontrollausschusses durch Rücktritt, Mandatsentzug oder aus anderen Gründen aus seiner Funktion ausscheidet.

Tagung der Vollversammlung

§ 52. (1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Tagungen einzuberufen. Mindestens

ein Drittel der Kammerräte können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung verlangen; in diesem Fall hat der Präsident die Vollversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt.

(2) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Tagesordnung beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. Dabei sind alle Gegenstände zu berücksichtigen, deren Behandlung von einer Fraktion bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der ordentlichen Tagung oder zugleich mit dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung schriftlich verlangt wird. Außerdem sind in der Tagesordnung Anträge gemäß § 15 und Petitionen gemäß § 16 zu berücksichtigen, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Vollversammlung zugegangen sind, soweit für die Behandlung von Petitionen kein Ausschuß (§ 16 Abs 3) eingerichtet ist. Die Tagesordnung ist den Kammerräten vor der Tagung schriftlich bekanntzugeben. Gegenstände, deren Behandlung die Vollversammlung durch Beschluß als dringlich erklärt, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident oder der von ihm mit der Vorsitzführung betraute Vizepräsident. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse faßt sie, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(5) Der Direktor hat an den Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Über alle Beratungen, einschließlich der Beschlüsse und der Ergebnisse von Abstimmungen, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzführenden und vom Direktor zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für alle Kammerzugehörigen zur Einsicht aufzulegen. Ein Auszug aus dem Protokoll, der alle Beschlüsse zu enthalten hat, ist allen Kammerräten auszufolgen.

(7) Bei Verhinderung eines Kammerrates hat dessen wahlwerbende Gruppe für seine Vertretung durch eine Ersatzperson (§ 40 Abs 4) zu sorgen. Bei der erstmaligen Teilnahme einer Ersatzperson hat diese das Gelöbnis gemäß § 48 Abs 2 zu leisten.

Vorzeitiges Funktionsende der Vollversammlung

§ 53. (1) Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller wahlberechtigten Kammerräte ihre vorzeitige Auflösung beschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat nach Anhörung der Bundesarbeitskammer die Vollversammlung aufzulösen, wenn sie ihren Aufgaben gemäß § 47 Abs 2 Z 1 oder 5 nicht nachkommt oder trotz dreimaliger ordnungsgemäßer Einberufung beschlußunfähig bleibt. Weiters ist die Vollversammlung von der Aufsichtsbehörde aufzulösen, wenn ein Beschluß über den Jahresvoranschlag nicht bis spätestens zum Ende jenes Haushaltsjahres gefaßt wird, für das der Jahresvoranschlag gilt.

(3) Bei Auflösung der Vollversammlung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Beschlusses (Abs 1) oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Abs 2) die Neuwahl der Vollversammlung auszuschreiben. Der amtierende Präsident und der amtierende Vorstand, im Fall der Beschlußunfähigkeit des Vorstands der amtierende Präsident gemeinsam mit dem Direktor, führen bis zur konstituierenden Tagung der neugewählten Vollversammlung die laufenden Geschäfte.

(4) Abs 3 zweiter Satz gilt auch im Fall der Anfechtung der Wahl (§ 42).

Erläuterung

Die Auflösung der Vollversammlung durch die Aufsichtsbehörde soll auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Funktionsunfähigkeit der gesamten Geschäftsführung und Vertretung der Kammer nach außen dadurch bewirkt wird, daß die Vollversammlung ihre Aufgaben nicht erfüllt. Dies trifft auf das Unterlassen der Wahl der wichtigsten Organe, das Unterlassen der Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Haushaltsordnung sowie auf Beschlußunfähigkeit trotz dreimaliger ordnungsgemäßer Einberufung zu.

mäßer Einberufung zu. Wenn über den Jahresvoranschlag kein gültiger Beschluß gefaßt wird, ist die Vollversammlung nur dann aufzulösen, wenn dieser Mangel bis zum Ende jenes Haushaltsjahres anhält, für das der Jahresvoranschlag gilt. Bis dahin ist eine Geschäftsführung aufgrund der Bestimmung des § 65 Abs 3 provisorisch möglich, nachher nicht mehr.

Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vorstandes

§ 54. (1) Dem Vorstand gehören einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten

in der Arbeiterkammer Wien 19 Mitglieder,
in den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 15 Mitglieder,
in den Arbeiterkammern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je elf Mitglieder und
in der Arbeiterkammer Burgenland neun Mitglieder an.

(2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Kooptierung weiterer Kammerräte in den Vorstand beschließen. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand, sind aber ansonsten den Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

(3) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorbereitung der Tagungen der Vollversammlung,
2. die Genehmigung der Entwürfe für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß sowie deren Vorlage an die Vollversammlung,
3. die Entsendung von Kammerräten in die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer (§ 81 Abs 3),
4. die Einsetzung von Ausschüssen und Fachausschüssen sowie die Beschlußfassung über deren Zusammensetzung,
5. die Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
6. die Beschlußfassung über Subventionen und über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen,

7. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme von Krediten, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist,
8. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung kammereigener Einrichtungen,
9. die Beschlußfassung in wichtigen Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
10. die Bestellung und Abberufung des Direktors und allfälliger Stellvertreter,
11. die Anforderung und Behandlung von Berichten des Präsidenten, des Präsidiums und des Direktors,
12. die Genehmigung der Überschreitung von Voranschlagsansätzen sowie die Beschlußfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs, jeweils nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
13. die Beschlußfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages,
14. die Besorgung sonstiger dem Vorstand durch Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten tunlichst monatlich schriftlich einzuberufen. Vorstandssitzungen sind außerdem für einen Termin binnen zweier Wochen nach Einlangen eines schriftlichen Verlangens von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die das vorsitzführende Mitglied des Präsidiums gestimmt hat. Der Direktor hat an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Bedienstete der Arbeiterkammer können den Sitzungen des Vorstandes vom Präsidenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben Vorstandsausschüssen übertragen. Jede im Vorstand vertretene Fraktion ist berechtigt, zumindest einen Vertreter in solche Ausschüsse zu entsenden. Angelegenheiten, in denen keine einhellige Auffassung der Ausschußmitglieder erzielt wird, sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat

und vom Präsidenten oder gegebenenfalls vom Ausschußvorsitzenden und vom Direktor zu unterfertigen ist. Ausfertigungen des Protokolls sind den Vorstandsmitgliedern oder gegebenenfalls den Ausschußmitgliedern auszufolgen.

Erläuterung

Die Gleichstellung der kooptierten Vorstandsmitglieder im Abs 2 bezieht sich auch auf die Zuerkennung allfälliger Funktionsgebühren. Die Zulässigkeit von Kooptierungen ist vor allem dadurch begründet, daß im Vorstand zumindest die wichtigsten Berufsgruppen vertreten sein sollen.

Sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand nach Abs 3 Z 14 zugeordnet sind, betreffen beispielsweise den Vorschlag für die Besetzung der Wahlkommission (§ 25 Abs 2) sowie für die Besetzung des Leiters des Wahlbüros (§ 31 Abs 2).

Im Abs 4 ist vorgesehen, daß weitere Bedienstete der Arbeiterkammer den Sitzungen des Vorstandes nur dann beigezogen werden können, wenn der Präsident diese Beiziehung beschließt. Bezüglich anderer Personen (weitere Kammerräte, sonstige Auskunftspersonen) kann die Geschäftsordnung (§ 60) vorsehen, daß eine Beiziehung auch ohne ausdrückliche Einladung durch den Präsidenten stattfinden kann.

Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Präsidiums

§ 55. (1) Das Präsidium kann durch die Geschäftsordnung als Organ der Arbeiterkammer eingerichtet werden. Ist in der Geschäftsordnung die Einrichtung eines Präsidiums nicht vorgesehen, so sind seine Aufgaben vom Vorstand auszuüben. Es besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen sein, daß der Präsident den Beratungen des Präsidiums die Vorsitzenden der im Präsidium vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme beiziehen kann.

(2) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung insbesondere

1. die Vorbereitung der Beratungen des Vorstandes,
2. die Beschlußfassung in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder Fristversäumnis droht,
3. die Behandlung von Berichten des Präsidenten und des Direktors.

(3) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident. Sofern die Sitzungen nicht zu im voraus vom Präsidium festgelegten Terminen stattfinden, sind seine Mitglieder vom Präsidenten schriftlich einzuberufen. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Präsident gestimmt hat. Der Direktor ist den Beratungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuziehen. § 54 Abs 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(4) Über die Beratungen des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten und vom Direktor zu unterfertigen ist. Ausfertigungen des Protokolls sind den Mitgliedern des Präsidiums sowie den allfällig beigezogenen Vorsitzenden der im Präsidium vertretenen Fraktionen auszufolgen.

(5) Über Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 2 ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

Erläuterung

Hinsichtlich der Errichtung und der Kompetenzen des Präsidiums vergleiche die Ausführungen zu § 46.

Aufgaben und Stellvertretung des Präsidenten

§ 56 .(1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Arbeiterkammer. Ihm obliegt

1. die Leitung der Arbeiterkammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ oder dem Kammerbüro zugewiesen sind,
2. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Arbeiterkammer unter Mitzeichnung des Direktors nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
3. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Vorstand und im Präsidium,
4. die Berichterstattung an die Vollversammlung, den Vorstand und das Präsidium,
5. die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung des Direktors und - im Einvernehmen mit dem Direktor - allfälliger Stellvertreter sowie die Antragstellung zur Abberufung des Direktors sowie seiner Stellvertreter.

(2) Der Präsident kann sich für den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung oder für einen bestimmten Aufgabenbereich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Diese Vertretung kann nur von ihm bestimmt werden und bedarf der Schriftform. Die Vertretungsregelung ist den Vizepräsidenten sowie dem Direktor schriftlich mitzuteilen. Liegt keine vom Präsidenten bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung gemäß einer vom Präsidium in dessen erster Sitzung festzulegenden Reihenfolge.

Erläuterung

Der Präsident hat aufgrund der Bestimmung des Abs 1 Z 1 die Kompetenz zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Geschäftsordnung zugewiesen sind. Damit soll die rasche und laufende Entscheidungsfähigkeit für die Arbeiterkammer durch den Präsidenten gewährleistet sein. Der Präsident ist allerdings gegenüber den anderen Organen (insbesondere gegenüber der Vollversammlung und dem Vorstand) berichts- und rechen-schaftspflichtig.

Ausschüsse

§ 57. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Kammerräte Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand einsetzen. Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit der selbständigen Behandlung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs 3 Z 5). In diesen Fällen sind die betreffenden Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis zusammenzusetzen, in dem die Fraktionen im Vorstand vertreten sind. Weitere Kammerräte können in einen Ausschuß vom Vorstand mit beratender Stimme kooptiert werden. Kammerbedienstete können einem Ausschuß vom Ausschußvorsitzenden mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Vorstand kann auch in den von ihm an Ausschüsse delegierten Angelegenheiten die Beschlußfassung jederzeit wieder an sich ziehen.

Erläuterung

Die Ausschüsse gemäß § 57 unterscheiden sich von den Vorstandsausschüssen (§ 54 Abs 5) dadurch, daß die Ausschüsse nach § 57 nicht nur aus Vorstandsmitgliedern, sondern auch aus anderen Kammerräten bestehen können. Dennoch kann der Vorstand diesen Ausschüssen selbständige Entscheidungskompetenz vor allem bei der Beschlußfassung über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zuerkennen. Dies entspricht der Praxis in den meisten Arbeiterkammern. Es ist in der Regel eine solche Fülle von Gesetzes- bzw Verordnungsentwürfen zu begutachten, daß die lückenlose und zwingend vorgeschriebene Ausschöpfung der Vorstandskompetenz in diesen Angelegenheiten unpraktikabel wäre, andererseits aber nicht der Präsident allein in all diesen Sachfragen das alleinige Entscheidungsrecht besitzen soll. Der Vorstand hat aber die Möglichkeit, jederzeit die Begutachtung einzelner Gesetzes- bzw Verordnungsentwürfe an sich zu ziehen und damit die Kompetenz des Ausschusses wieder auf das grundsätzlich vorgesehene Ausmaß (Vorbereitung von Beschlüssen) zu reduzieren. Ein derartiges Ansziehen der Beschlußfassung durch den Vorstand ist auch dann möglich, wenn ein Ausschuß gemäß § 57 bereits eine Entscheidung getroffen hat. Der Ausschußbeschuß kann dann vom Vorstand gegebenenfalls abgeändert werden.

Fachausschüsse

§ 58. (1) Der Vorstand kann am Sitz der Arbeiterkammer für den Bereich bestimmter Arbeitnehmergruppen nach Bedarf besondere Fachausschüsse errichten. Die Fachausschüsse haben die fachlichen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmer im Rahmen des vom Vorstand übertragenen Wirkungsbereiches wahrzunehmen.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, welche vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden.

Erläuterung

Fachausschüsse können auch aus solchen Kammerzugehörigen oder ehemaligen Kammerzugehörigen bestehen, die kein Mandat als Kammerrat innehaben. Dies ist dadurch begründet, daß gerade durch Fachausschüsse kleinere Berufsgruppen unterstützt werden sollen, die schon aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke oft nicht in der Lage sind, ihren Repräsentanten bei den Kammerwahlen so zu unterstützen, daß er ein Mandat als Kammerrat erhält. Gerade diese kleineren Gruppen werden aber unter Umständen besonders der Hilfe der Arbeiterkammer in beruflichen und fachlichen Fragen bedürfen.

Der Vorstand kann deshalb autonom entscheiden, welche Person er zu Mitgliedern der Fachausschüsse bestellt. Der Präsident und der Direktor haben allerdings die Aufsicht über die Tätigkeit der Fachausschüsse, insbesondere über die Verwendung der den Fachausschüssen zuerkannten Mittel, zu führen.

Kontrollausschuß

§ 59. (1) Der Kontrollausschuß hat die Gebarung der Arbeiterkammer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung, der Haushaltsordnung und der sonstigen, nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften sowie der Organbeschlüsse und der Gebarungsgrundsätze (§ 62) zu prüfen.

(2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder, die derselben Fraktion angehören wie der gewählte Präsident, sind bei dieser Wahl nicht wählbar, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Fraktion angehören.

(3) Der Kontrollausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(4) Über während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel ist der Präsident unverzüglich zu informieren.

(5) Der Kontrollausschuß hat der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuß den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen oder mehrere Minderheitsberichte erstellen, die der Vollversammlung zusammen mit dem Kontrollbericht vorzulegen sind. Der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluß ist in der Tagung der Vollversammlung, in der der Rechnungsabschluß beschlossen werden soll, zu behandeln.

(6) Der Präsident, der Direktor oder die vom Präsidenten oder vom Direktor hiezu ausdrücklich beauftragten Arbeitnehmer der Arbeiterkammer haben dem Kontrollausschuß jene Auskünfte zu erteilen und jene erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe gemäß Abs 1 notwendig sind. Der Präsident, der Direktor und die beauftragten Auskunftspersonen sind diesbezüglich gegenüber dem Kontrollausschuß von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Personenbezogene Daten dürfen - mit Ausnahme von Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen - nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.

(7) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies im Interesse der Arbeiterkammer, Kammerzugehöriger oder sonstiger Personen geboten ist und soweit solche Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Berichts oder Minderheitsberichts hinausgehen. Eine Veröffentlichung des Berichts und des Minderheitsberichts vor der Behandlung in der Vollversammlung ist

nicht zulässig. Die Verschwiegenheitspflicht des Kontrollausschusses gilt jedoch nicht gegenüber dem Präsidenten und dem Direktor.

(8) Der Kontrollausschuß kann durch Beschluß eine Geschäftsaufteilung zum Zweck der Vorbereitung von Prüfungsberichten in einzelnen Sachbereichen festlegen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Kontrollausschusses.

Erläuterung

Die Einrichtung des Kontrollausschusses entspricht dem Übereinkommen der Regierungsparteien vom 18. Dezember 1990.

Wenn es innerhalb des Kontrollausschusses Meinungsverschiedenheiten gibt, so entscheidet die Mehrheit des Kontrollausschusses über die Gestaltung des Berichts. Der Bericht ist der Vollversammlung vorzulegen. Jedes einzelne Mitglied des Kontrollausschusses oder eine Gruppe von Mitgliedern, die nicht die Mehrheit bilden, kann aber einen Minderheitenbericht des Kontrollausschusses ebenfalls der Vollversammlung zuleiten. Über beide Berichte entscheidet die Vollversammlung. Beschlüsse der Vollversammlung unterliegen dem Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde, sodaß im Ergebnis die Aufsichtsbehörde auch über unterschiedliche Auffassungen innerhalb des Kontrollausschusses befindet, weil gegebenenfalls gesetzwidrige Beschlüsse über die einzelnen Berichte von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können. Die Vorschrift des Abs 2 soll sicherstellen, daß der Kontrollausschuß auch dann funktionsfähig bleibt, wenn sämtliche Angehörige der Minderheitsfraktionen die Mitarbeit in diesem Ausschuß verweigern.

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Kontrollausschusses soll sicherstellen, daß aufgezeigte Mängel zuerst in den zuständigen Organen der Arbeiterkammer behandelt werden.

Die Kriterien, die für die Verschwiegenheitspflicht gelten, orientieren sich einerseits am Art 20 Abs 3 B-VG, andererseits am Inhalt der Berichte an die Vollversammlung, die von kei-

nerlei Verschwiegenheitsverpflichtungen - ausgenommen verfassungsgesetzliche Grundrechtsbeschränkungen - behindert werden sollen.

Geschäftsordnung

§ 60. (1) Die Organe der Arbeiterkammer führen ihre Geschäfte gemäß der von der Vollversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Inhalt der Geschäftsordnung darf der von der Bundesarbeitskammer zu erlassenden Rahmengeschäftsordnung für die Arbeiterkammern nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Abänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bundesarbeitskammer.

(2) In der Geschäftsordnung können auch geregelt werden

1. die Übertragung von Aufgaben an das Kammerbüro zur eigenständigen Besorgung durch Beschluß des jeweiligen Organs,
2. die Beiziehung von Auskunftspersonen, Kammerangestellten und sonstigen Personen zu Sitzungen von Organen zum Zwecke der Beratung oder Auskunftserteilung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist,
3. die Aufgaben der Personalkommission (§ 79),
4. Ordnungsvorschriften betreffend die Einbringung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 48 bis 50.

Erläuterung

Keine freie Gestaltungsmöglichkeit hat die Geschäftsordnung hinsichtlich des Abs 2 Z 2 bezüglich der Beiziehung von Kammerbediensteten zu Vorstands- bzw Präsidiumssitzungen. Die Beiziehung solcher Personen - ausgenommen der Direktor - kann letztlich nur vom Präsidenten selbst entschieden werden (vgl §§ 54, 55).

ABSCHNITT 7 – FINANZEN UND KONTROLLE

Deckung der Kosten - Arbeiterkammerumlage

§ 61. (1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den kammerzugehörigen Arbeitnehmern, die der Umlagepflicht unterliegen (§ 17), eine Umlage ein.

(2) Die Höhe der Umlage wird für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschlossen. Sie darf höchstens 0,5 % der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, dabei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs 1 lit a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschritten werden.

(3) Die Arbeitgeber haben für die bei ihnen beschäftigten umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer, für die sie gemäß § 58 Abs 2 ASVG den Beitrag des Versicherten zur gesetzlichen Krankenversicherung schulden, die Arbeiterkammerumlage bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung vom Lohn oder Gehalt einzubehalten.

(4) Die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträger haben die Arbeiterkammerumlage für die bei ihnen versicherten Arbeitnehmer von den Arbeitgebern (Abs 3) oder - wenn der Arbeitnehmer selbst zur Abfuhr des Versichertenbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet ist - vom Arbeitnehmer einzuheben und bis zum 20. des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen. Im übrigen gelten für die Leistung, Erbringung und Rückzahlung der Umlage sowie hinsichtlich der Verzugszinsen die Bestimmungen über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 58 bis 62, 64, 65 bis 69 Abs 1 ASVG). Die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 11 gilt als Entscheidung im Sinne des § 69 Abs 1 ASVG.

(5) (aufgehoben durch BGBl I Nr 104/1998)

(6) Bis zur Abfuhr an den Sozialversicherungsträger ist die im Abzugswege eingehobene Arbeiterkammerumlage ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut. Sie gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Arbeitnehmer

ein um die Arbeiterkammerumlage reduzierter Lohn oder Gehalt ausbezahlt wird.

(7) Die Arbeiterkammern haben den Sozialversicherungsträgern die Kosten der Einhebung der Arbeiterkammerumlage zu ersetzen.

Erläuterung

Durch die 54. ASVG-Novelle wurden wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung für geringfügig Beschäftigte getroffen (Pflichtversicherung für mehrfach geringfügig Beschäftigte bzw Selbstversicherung nach § 19a ASVG). Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 61 soll dieser geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden, indem die bisher bestehende direkte Umlagenabfuhrpflicht nach Abs 5 gestrichen und die Umlageneinhebung parallel mit der Einhebung des Krankenversicherungsbeitrages des Versicherten (Dienstnehmerbeitrag) vorgesehen wird.

Analog zu den Bestimmungen der §§ 63 ff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezüglich der Abfuhr der von den Krankenversicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung soll auch für die Abfuhr der eingehobenen Kammerumlage eine Frist vorgesehen werden. Diese entspricht den in den §§ 63 ff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Fristen.

Gebarungsgrundsätze

§ 62. Die Gebarung der Arbeiterkammern hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Erläuterung

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Gebarungsgrundsätze steht in vollem Umfang den internen Prüforganen der Arbeiterkammer (Kontrollausschuß) zu. Die externe Kontrolle (Abschlußprüfer, Aufsichtsbehörde) hat sich auf die Gesetzmäßigkeit und die rechnerische Richtigkeit zu beschränken. Dies ist in der Wahrung der Autonomie des Selbstverwaltungskörpers

Arbeiterkammer begründet. Politische Entscheidungen der Arbeiterkammer über die Verwendung der Mittel einschließlich ihrer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung sollen nur durch gewählte Organe selbst geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden können. Die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Gebarung hingegen liegt auch im öffentlichen Interesse außerhalb des Selbstverwaltungskörpers, weshalb die Überprüfung dieser Angelegenheiten durch kammerexterne Einrichtungen sachlich gerechtfertigt ist.

Inhalt und Umfang einer Rechnungshofkontrolle der Arbeiterkammern ist nicht durch das Arbeiterkammergesetz, sondern durch das Rechnungshofgesetz und die entsprechenden Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes zu regeln (siehe BGBl Nr 119/1996 und BGBl Nr 1013/94).

Haushaltsordnung

§ 63. (1) Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat eine Rahmen-Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung der Arbeiterkammern regelt. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Rahmen-Haushaltsordnung hat insbesondere zu regeln:

1. den Aufbau, die Gliederung und den notwendigen Inhalt des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung der Abs 3 und 4;
2. die Vorgangsweise bei Änderungen oder Umschichtungen innerhalb des Jahresvoranschlages während dessen Vollzugs;
3. Vorschriften über die Einnahmen- und Ausgabengebarung, den Gebarungsvollzug und die Verrechnung;
4. Vorschriften über die Information der kammerzugehörigen Arbeitnehmer und die Veröffentlichung von Übersichten über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß.

(3) Der Jahresvoranschlag ist nach den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu erstellen. Er ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

(4) Der Rechnungsabschluß hat jedenfalls zu enthalten:

1. Voranschlagsvergleichsrechnung;
2. Vermögensbilanz;
3. Ertragsrechnung.

Der Rechnungsabschluß ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

(5) Auf Grundlage der Rahmen-Haushaltsordnung hat jede Vollversammlung eine Haushaltsordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer.

Erläuterung

Durch die Rahmen-Haushaltsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, soll ein übersichtliches Budgetschema für alle Arbeiterkammern verwirklicht werden. Ein solches Budgetschema kann - wie dies auch bei den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen der Fall ist - nicht detailliert im Gesetz selbst geregelt werden, die autonomen Selbstverwaltungsorgane haben sich aber bei der konkreten Festlegung dieses Schemas an gesetzliche Richtlinien zu halten, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde überprüft wird. Die Haushaltsordnungen der einzelnen Arbeiterkammern sind auf Grundlage der Rahmen-Haushaltsordnung zu erlassen und bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. Damit ist gesichert, daß in allen Arbeiterkammern nach einheitlichen Grundsätzen budgetiert wird, Besonderheiten aber (zB Zahl und Wirkungsbereich der Fachausschüsse) flexibel berücksichtigt werden können und jede Kammer diesbezüglich nicht einem starren und nicht anpassungsfähigen Korsett unterliegt. Trotz dieser Flexibilität sind einheitliche Grundsätze durch Gesetz und Rahmen-Haushaltsordnung ebenso gewährleistet wie die Transparenz gegenüber den Kammerräten und den Kammermitgliedern durch die Publizität der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse (vgl § 52 Abs 6).

Jahresvoranschlag

§ 64. (1) Die Vollversammlung hat jährlich auf Grund eines vom Vorstand vorzulegenden Entwurfes einen Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr (Jahresvoranschlag) zu beschließen.

(2) Der beschlossene Jahresvoranschlag ist bis 15. November des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Voranschlag der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Jahresvoranschlages

§ 65. (1) Die Aufsichtsbehörde hat den Voranschlag zu genehmigen, wenn er

1. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und
2. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen sonstigen Vorschriften (insbesondere Rahmen-Haushaltsordnung, Haushaltsordnung, Beschlüsse der zuständigen Organe) entspricht und
3. rechnerisch richtig ist.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ist binnen sechs Wochen nach Vorlage des Voranschlages zu erlassen. Sind von der Arbeiterkammer zusätzliche Erklärungen oder Unterlagen einzuholen, so beginnt die Entscheidungsfrist mit deren Einlangen zu laufen. Der Voranschlag gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Entscheidungsfrist kein Bescheid erlassen wird.

(3) Erfolgt bis 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres keine Genehmigung im Sinne des Abs 2, so bleibt bis zur Genehmigung der letzte genehmigte Jahresvoranschlag provisorisch in Kraft, wobei in jedem Monat nur Ausgaben im Ausmaß eines Zwölftels der jeweiligen Ausgabenansätze getätigt werden dürfen.

Rechnungsabschluß

§ 66. (1) Die Vollversammlung hat jährlich auf Grund eines vom Vorstand vorgelegten Entwurfes den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr zu beschließen. Mit der Beschlußfassung ist die Entlastung der übrigen Organe verbunden.

(2) Der beschlossene Rechnungsabschluß ist der Aufsichtsbehörde bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Dem Rechnungsabschluß sind anzuschließen:

1. der Kontrollbericht zum Rechnungsabschluß;
2. allfällige Minderheitsberichte;
3. der Bericht und der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer;
4. Protokolle der Sitzungen oder Tagungen von Organen, in denen der Rechnungsabschluß behandelt worden ist.

(3) Der Rechnungsabschluß ist gleichzeitig der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Rechnungsabschlusses

§ 67. (1) Die Aufsichtsbehörde hat den Rechnungsabschluß zu genehmigen, wenn er

1. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und
2. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen sonstigen Vorschriften (insbesondere Rahmen-Haushaltsordnung, Haushaltsordnung und Beschlüsse der zuständigen Organe) und
3. dem Jahresvoranschlag und allfälligen Nachtragsbeschlüssen der zuständigen Organe entspricht und
4. rechnerisch richtig ist.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ist binnen acht Wochen nach Vorlage des Rechnungsabschlusses zu erlassen. Sind von der Arbeiterkammer zusätzliche Erklärungen oder Unterlagen einzuholen, so beginnt die Entscheidungsfrist mit deren Einlangen zu laufen.

(3) Werden der Rechnungsabschluß oder abgrenzbare Teile davon nicht genehmigt, so sind im Bescheid außerdem gegebenenfalls

1. die Rechtswidrigkeit von Organbeschlüssen im Gebarungsvollzug festzustellen und
2. die zuständigen Organe zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufzufordern.

(4) Ein Bescheid nach Abs 3 ist von der Vollversammlung zu behandeln. Die Tagung der Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich einzu-berufen. In dieser Tagung kann die Aufsichtsbehörde den Bescheid nach Abs 3 mündlich erläutern. Die Beschwerdefrist beginnt erst mit dieser Ta-gung zu laufen.

(5) Die Vollversammlung hat im Fall des Abs 4 den Rechnungsabschluß oder den nicht genehmigten Teil neu zu beschließen. Für dessen Geneh-migung gelten die Abs 1 bis 4.

Interne Kontrolle

§ 68. Der Kontrollausschuß hat die Gebarung der Arbeiterkammer nach Maßgabe des § 59 zu prüfen.

Prüfung des Rechnungsabschlusses

§ 69. (1) Der Rechnungsabschluß ist vor Beschlußfassung durch den Vorstand gemäß § 54 Abs 3 Z 2 durch einen oder mehrere sachverständi-ge Abschlußprüfer zu prüfen.

(2) Die Prüfung hat die rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Jahresvoranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu umfassen.

(3) Den Abschlußprüfern sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und entsprechend den Prüfungsergebnissen den Rechnungsabschluß zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

(5) Der Bericht und der Bestätigungsvermerk gemäß Abs 4 sind dem Vorstand, dem Kontrollausschuß und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Abschlußprüfer

§ 70. (1) Die Abschlußprüfer werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Rechnungsabschluß erstellt wird.

(2) Als Abschlußprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

(3) Der Vorstand hat den bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(4) Die Abschlußprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Sie sind weiters verpflichtet, über die ihnen aus der Prüfungstätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

ABSCHNITT 8 – RECHTE UND PFLICHTEN DER KAMMERRÄTE UND FUNKTIONÄRE DER ARBEITERKAMMER

§ 71. (1) Die Kammerräte sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden. Sie üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Kammerräte sind zur Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung verpflichtet und haben die ihnen auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Eine Funktion als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Vorstandes oder des Kontrollausschusses ist mit der gleichzeitigen Beschäftigung in der Arbeiterkammer als Arbeitnehmer unvereinbar.

(2) Die Kammerräte haben das Recht auf Information in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Arbeiterkammer, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung und der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung.

(3) Die Kammerräte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Der Vorstand hat die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes festzustellen und kann hierfür Richtlinien für regelmäßig auftretende Aufwände erlassen.

Erläuterung

Der Ausschluß von Kammerbeschäftigten von bestimmten Funktionen nach Abs 1 ist dadurch begründet, daß der Präsident, das Präsidium und der Vorstand sowie der Kontrollausschuß wichtige Funktionen der dienstrechtlichen Aufsicht über die Kammerbeschäftigten, also Vorgesetztenfunktion, ausüben. Es sollte sich aber niemand selbst kontrollieren und beaufsichtigen. Die Vorschrift ist entsprechenden aktienrechtlichen Grundsätzen nachgebildet.

Die im Abs 2 geregelten Informationsrechte der Kammerräte setzen eine Verschwiegenheitspflicht der Mandatäre hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Erfahrung gebrachten persönlichen Angelegenheiten von Kammerbe-

schäftigten und Funktionären sowie der als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten voraus. Diese Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus Art 20 Abs 3 B-VG, gegebenenfalls auch aus Beschlüssen zuständiger Organe in bestimmten Angelegenheiten.

Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Rechte als Kammerräte sollen auch durch einen Anspruch auf bezahlte Freizeit gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gewährleistet werden. Dieser Anspruch ist jedoch aus systematischen Gründen in § 95 geregelt.

Regelmäßig auftretende Aufwände im Sinne des Abs 3, für die Richtlinien vom Vorstand erlassen werden können, sind beispielsweise Fahrtkostenersätze und Spesen bei Sitzungsteilnahme.

Fraktion

§ 72. Werden auf einem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe mindestens zwei, in Vollversammlungen ab 110 Kammerräten mindestens drei Kammerräte in die Vollversammlung gewählt, so bilden sie für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion. Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (§ 37 Abs 1) bildet für die Dauer der Funktionsperiode die Bezeichnung der Fraktion. Während der Funktionsperiode ist eine Änderung oder Neugründung einer Fraktion nicht möglich. Nach außen wird die Fraktion von einem Vorsitzenden vertreten, den sie aus der Mitte ihrer Angehörigen namhaft zu machen und der Vollversammlung bekanntzugeben hat.

Erläuterung

Den Fraktionen kommt im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten Rechtspersönlichkeit zu.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, daß die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe gleichzeitig die Bezeichnung der Fraktion bildet und diese während der laufenden

Funktionsperiode nicht geändert werden kann. Ebenso wenig kann während der laufenden Funktionsperiode die Neugründung einer Fraktion erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus der jetzigen Regelung des § 72, wonach die auf einem Wahlvorschlag gewählten Kammerräte „für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion bilden“.

Die innere Organisation dieser mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fraktionen obliegt der inneren Willensbildung, doch ist als Mindestvoraussetzung vorgesehen, daß die Fraktion einen Sprecher bestimmt, der verbindliche Erklärungen für die Fraktion abgeben kann und mit dem Rechtsgeschäfte namens der Fraktion abgeschlossen werden können. Dieser Sprecher ist der Vollversammlung bekanntzugeben, damit ihm diese Funktion zukommen kann.

Fraktionen sollen zum Unterschied von anderen wahlwerbenden Gruppen vor allem das Recht haben, im Kontrollausschuß vertreten zu sein. Die Unterscheidung zwischen wahlwerbenden Gruppen, die nur über einzelne Mandatare verfügen, und Fraktionen ist den entsprechenden Bestimmungen für andere Vertretungskörper (Landtage, Nationalrat) nachgebildet. Antragsrechte stehen jedoch wahlwerbenden Gruppen in der Arbeiterkammer auch dann zu, wenn sie nicht über Fraktionsstärke verfügen. Insoweit sind in der Kammervollversammlung die Rechte der kleinen wahlwerbenden Gruppen stärker ausgestaltet als in den allgemeinen Vertretungskörpern.

Funktionsgebühren

§ 73. (1) Funktionsgebühren sind von der Vollversammlung für die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden des Kontrollausschusses, der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter, der Fraktionsvorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses in einer Funktionsgebührenordnung zu erlassen.

(2) Die Vollversammlung ist bei der Festlegung der Funktionsgebühren an die Höchstgrenzen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Art 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl I Nr 64/1997) in der jeweils geltenden Fassung gebunden und hat dabei auf den Verantwortungs- und Aufgabenbereich und die Unterschiede der jeweiligen Funktion sowie die flächenmäßige Größe und Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes Bedacht zu nehmen.

(3) Die Funktionsgebühren der übrigen in Abs 1 genannten Funktionäre sind in der Funktionsgebührenordnung abgestuft unter der Funktionsge-bühr des Präsidenten angemessen nach den Kriterien des Abs 2 zu be-grenzen.

(4) Die Funktionsgebührenordnung bedarf der Genehmigung der Auf-sichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Funktionsge-bührenordnung den gesetzlichen Höchstgrenzen und den in Abs 2 und 3 normierten Kriterien entspricht.

(5) Die für die Arbeiterkammern getroffenen Bestimmungen über Funk-tionsgebühren, Funktionsgebührenordnungen sowie das Verbot von Ab-fertigungen und pauschalieren Aufwandsentschädigungen für gewähl-te Funktionäre gelten sinngemäß für die Bundesarbeitskammer mit der Maßgabe, dass die in den Arbeiterkammern der Vollversammlung zukom-menden Aufgaben der Hauptversammlung zukommen.

(6) Der Präsident der Arbeiterkammer (Bundesarbeitskammer) ist sozial-versicherungsrechtlich Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 des All-gemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Die Funktionsgebühr des Präsi-denten gilt als Arbeitsverdienst (§ 44 Abs 1 ASVG), sofern seine zeitliche Inanspruchnahme mindestens die Hälfte der gesetzlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit erreicht.

Anmerkungen zu §§ 73 und 74

Die Präsidenten der Arbeiterkammern waren ab Inkrafttreten des Bezügebegren-zungsgesetzes am 1. August 1997 in das allgemeine System der Politikerbezüge- und -pensionsregelung eingeordnet. Die näheren Regelungen zur Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze schuf die Hauptversammlung der Bundesarbeits-

kammer im Juni 1998 durch den Beschluß genauer Richtlinien, wie sie die einschlägigen §§ 73, 74 und 77 des AKG vorsahen (siehe Abschnitt RILF).

Diese bundesweite Richtlinie wurde im Mai 2000 durch einen Initiativantrag von FPÖ und ÖVP (IA 165/A, XXI.GP) zur Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992 beseitigt. Statt dessen haben die Vollversammlungen der Länderkammern nun eine „Funktionsgebührenordnung“ zu erlassen.

Die Regelungen betreffend die Pension der Präsidenten, ebenfalls Inhalt der bundesweiten Richtlinie RILF, werden durch den Antrag nahezu gleichlautend in das AKG in den § 74 übernommen.

Der Antrag der Regierungsparteien „wiederholte“ somit nur geltendes Recht und brachte weder bei der Bezügeregelung noch für die Pensionen der AK-Präsidenten etwas Neues. Dennoch wurde die Einbringung seitens der Protagonisten allseits damit begründet, den „Privilegienabbau“ im Bereich der Arbeiterkammer fortführen zu wollen.

Die Bundesarbeitskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2000 Nutzen und Sinnhaftigkeit des Initiativantrages in allen wesentlichen Punkten widerlegt und ihn zusammenfassend folgendermaßen beurteilt:

„Der Antrag bringt materiell nichts Neues. Er muß als parteipolitisches Manöver angesehen werden, mit dem die Antragsteller in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken wollen, daß sie ein Wahlversprechen einlösen und angebliche ‘Privilegien’ beseitigen würden, die es aber in Wirklichkeit nicht gibt!“

Pensionsregelung

§ 74. (1) Pensionsregelungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer und der Bundesarbeitskammer sind nicht vorzusehen. Direkte Leistungszusagen auf eine Pension für die Ausübung der Funktion als Präsident einer Arbeiterkammer bleiben nur gültig, wenn sie vor dem 1. August 1997 unter Anwendung der im Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Vorschriften zustande gekommen sind.

(2) Der Präsident der Arbeiterkammer (Bundesarbeitskammer) kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte

Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringert sich die ihm gemäß § 73 zuerkannte Funktionsgebühr auf zehn Elftel und
2. ist für den Präsidenten von der Arbeiterkammer ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Funktionsgebühr in die Pensionskasse zu leisten.

(3) Die Arbeiterkammer ist verpflichtet, mit der vom Präsidenten ausgewählten Pensionskasse eine Pensionskassenvereinbarung zu schließen. Auf die Pensionskassenvereinbarung ist das Pensionskassenvorsorgegesetz (Art 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl I Nr 64/1997), in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

(4) Gesetzliche Kürzungs- oder Anrechnungsbestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Ruhebezüge (Bezüge) sind auf Pensionsansprüche nach Abs 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß insgesamt die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Sonstige Regelungen

§ 75. (1) Abfertigungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer sind nicht vorzusehen.

(2) Für die Ausübung gewählter Funktionen darf kein pauschalierter Aufwandsatz gewährt werden.

(3) Für die Ausübung gewählter Funktionen gebühren Reisekosten unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Ausmaß, wie dies für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammer in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

(4) Verträge zwischen der Arbeiterkammer und ihren Funktionären bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag ordnungsgemäß zustandegekommen ist und der Arbeiterkammer im Vergleich zu Rechtsgeschäften mit anderen Vertragspartnern als Funktionären nicht nachteilig ist. Die Verträge sind darüber hinaus dem Rechnungshof zu übermitteln.

ABSCHNITT 9 – KAMMERBÜRO

AUFGABEN DES KAMMERBÜROS

§ 76. (1) Das Kammerbüro hat unter der Leitung des Direktors die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten.

(2) Insbesondere obliegt dem Kammerbüro

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe;
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und der kammerzugehörigen Arbeitnehmer;
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer;
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Kammer;
5. die Erfüllung der dem Kammerbüro von einem Organ nach der Geschäftsordnung zur eigenständigen Besorgung übertragenen Aufgaben.

Direktor

§ 77. (1) Der Vorstand hat einen entsprechend fachlich qualifizierten Arbeitnehmer zum Direktor zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorstand jeweils auf Vorschlag des Präsidenten. Die Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zulässig; wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Direktor leitet das Büro der Arbeiterkammer. Er führt die Dienstaufsicht über das Kammerbüro und ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer der Arbeiterkammer. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums;
2. die Berichterstattung über die Tätigkeit des Kammerbüros an die Vollversammlung, den Vorstand, das Präsidium und den Präsidenten;
3. die Vorbereitung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
4. die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanz- und Personalangelegenheiten, soweit nicht

eine Beschlußfassung durch ein zuständiges Organ im Einzelfall erfolgt;

5. die Zeichnung der Geschäftsstücke mit dem Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors bestellen. Dem Stellvertreter können vom Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidenten Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen werden. Im übrigen gilt Abs 1.

(4) Im Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung wird der Direktor durch den oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsregelung bedarf der Schriftform und ist dem Präsidenten und den Vizepräsidenten mitzuteilen. Liegt keine vom Direktor bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung im Fall der Bestellung mehrerer Stellvertreter durch den an Dienstjahren ältesten Stellvertreter. Mit der Vertretung des Direktors in einzelnen Angelegenheiten können von diesem im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch andere fachlich qualifizierte Arbeitnehmer betraut werden. Wenn kein Stellvertreter bestellt oder kein bestellter Stellvertreter in Funktion ist, bestimmt der Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors die Vertretung.

(5) Die Arbeitsverträge des Direktors und dessen Stellvertreters bzw. Stellvertretern schließt für die Kammer der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, ab. Die Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes der Bundesarbeitskammer.

(6) Die in den Verträgen gemäß Abs 5 festgelegten Entgeltregelungen und Pensionszusagen dürfen die in einer von der Hauptversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Diese Richtlinie hat sich am höchsten Bezug im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmer der Arbeiterkammer (§ 78 Abs 1 oder 2) zuzüglich einer Verwendungszulage zu orientieren. Für Stellvertreter des Direktors hat die Richtlinie eine angemessen abgestufte, unter dem Bezug des Direktors liegende Höchstgrenze für die vertragliche Vereinbarung vorzusehen. Im Fall einer Pensionszusage sind in der Richtlinie die für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammer geltenden Grundsätze zu beachten, wobei jedenfalls

ein Pensionsbeitrag vorzusehen ist. § 74 Abs 2 gilt sinngemäß auch für Direktoren und deren Stellvertreter.

(7) Die Richtlinie ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, wenn sie die in Abs 6 genannten Kriterien erfüllt.

Erläuterung

In Abs 2 Z 4 ist festgelegt, daß der Direktor grundsätzlich in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung - also nicht in darüber hinausgehenden Geschäftsfällen - eigene Entscheidungskompetenz besitzt. Die Abgrenzung zwischen laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und darüber hinausgehenden Geschäften in Finanz- und Personalangelegenheiten ist in erster Linie durch die Geschäftsordnung vorzunehmen. Ein zuständiges Organ - in der Regel der Präsident aufgrund seiner Restkompetenz - kann in diese laufende Geschäftsführungskompetenz des Direktors jederzeit eingreifen und diesbezüglich anstelle des Direktors Entscheidungen treffen, wobei jedoch dieser Eingriff nur in Einzelfällen und nicht in der Form statthaft ist, daß die Entscheidungskompetenz des Direktors in laufenden Angelegenheiten regelmäßig und grundsätzlich eingeschränkt wird. Die Vertretungsregelung im Abs 4 soll die ständige Funktionsfähigkeit der Kammer hinsichtlich der Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten gewährleisten. Hinsichtlich der Abs 5 und 6 ist auf das zu § 73 bezüglich der Funktionsgebühren Gesagte zu verweisen, was die formelle Funktion der Richtlinie der Bundesarbeitskammer betrifft. Die Rechte und Pflichten der leitenden Angestellten der Arbeiterkammer sind jedenfalls durch Vertrag zu bestimmen, eine allfällige Abberufung aus der Position des Direktors (Stellvertreters) hat zunächst keine Auswirkungen auf die vertragliche Position, sofern nicht auch arbeitsrechtliche Konsequenzen aus der Abberufung vorgesehen sind.

Zu beachten sind stets jene dienstrechtlichen Vorschriften, die für vergleichbare Arbeitnehmer maßgeblich sind. Gelten für Beschäftigte der Arbeiterkammer je nach dem Eintrittstag unterschiedliche dienstrechtliche Vorschriften, so ist der Eintrittstag des Direktors bzw seines Stellvertreters dafür maßgeblich, wel-

che dienstrechtlichen Vorschriften als vergleichbar anzusehen sein werden.

Arbeitnehmer der Arbeiterkammern

§ 78. (1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern können einheitlich in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen.

(3) Die Bundesarbeitskammer ist auf Arbeitgeberseite für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern kollektivvertragsfähig.

(4) Ist eine Pensionszusage Teil des Arbeitsvertrages, so ist die Leistung eines Pensionsbeitrags durch den Arbeitnehmer festzulegen.

(5) Die Betriebe aller Arbeiterkammern gelten hinsichtlich der Bildung von Organen der Arbeitnehmerschaft durch die Beschäftigten der Arbeiterkammern als ein Unternehmen im Sinne des § 40 Abs 4 Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl Nr. 22/1974). Die Bestimmungen über die Wahl, die Geschäftsordnung und die Befugnisse eines Zentralbetriebsrates sind anzuwenden.

Erläuterung

Richtlinien nach Abs 2 sind einerseits selbstbindende Verwaltungsverordnungen des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer, andererseits gegenüber den Beschäftigten als Vertragsschablone für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen zu betrachten. Gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 ist aber nunmehr nicht mehr vorgesehen, daß die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für alle Beschäftigten einheitlich zu gestalten ist. Die Richtlinie kann auch Differenzierungen vorsehen. Die Anlehnung an öffentlich-rechtliche Dienstrechtvorschriften

mit einer einheitlichen Dienstvertragsgestaltung soll daher in Zukunft nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein. Die Einrichtung eines Zentralbetriebsrates im Bereich der Arbeiterkammern ist deshalb sinnvoll, weil ein Kollektivvertrag oder Richtlinien im Sinne des Abs 2 die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bei Arbeiterkammern in der Regel nach vergleichbaren Grundsätzen festlegen werden und daher ein gemeinsames Organ der Arbeitnehmerschaft in den Arbeiterkammern für entsprechende Mitbestimmungsrechte und -verhandlungen gebildet sein soll.

Personalkommission

§ 79. (1) In jeder Arbeiterkammer ist eine Personalkommission zu errichten. Sie besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Direktor und dem Betriebsratsvorsitzenden.

(2) Die Personalkommission ist zur Behandlung jener Personalangelegenheiten zuständig, die nach der Geschäftsordnung nicht dem Vorstand nach § 54 Abs 3 Z 9 vorbehalten sind und auch nicht zur laufenden Geschäftsführung durch den Direktor nach § 77 Abs 2 Z 4 gehören.

Erläuterung

Beispielsweise werden Umstufungen und Vorrückungen sowie die Zuerkennung von Verwendungszulagen in der Geschäftsordnung der Personalkommission zugewiesen werden können.

ABSCHNITT 10 – BUNDESARBEITSKAMMER ORGANE

§ 80. Organe der Bundesarbeitskammer sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand der Bundesarbeitskammer,
3. der Präsident der Bundesarbeitskammer.

Hauptversammlung

§ 81. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Präsidenten der Arbeiterkammern und weiteren 58 Kammerräten.

(2) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat aufgrund der Wählerliste (§§ 35 und 36) nach Kundmachung des Wahlergebnisses in allen Arbeiterkammern jeweils für die kommende Funktionsperiode die Sitze der weiteren 58 Kammerräte auf die Arbeiterkammern nach dem Verhältnis der Zahl der zur letzten Wahl der einzelnen Vollversammlungen Wahlberechtigten zur Gesamtzahl der bei den letzten Arbeiterkammerwahlen Wahlberechtigten aufzuteilen.

(3) Die gemäß der Aufteilung nach Abs 2 von einer Arbeiterkammer zu entsendenden Kammerräte werden für die Dauer der Funktionsperiode vom Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer in dessen erster Sitzung bestellt. Zugleich sind doppelt so viele Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung hat nach dem Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, und auf deren Vorschlag zu erfolgen. Wird die Vollversammlung während der Funktionsperiode der Hauptversammlung neu gewählt, so hat der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung der Vollversammlung die von der Arbeiterkammer in die Hauptversammlung zu entsendenden Kammerräte neu zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Erläuterung

Die Änderung berücksichtigt, daß kein einheitlicher Wahltermin mehr für alle Arbeiterkammern gegeben ist; die Zusammenset-

zung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat sich daher nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der jeweils letzten Arbeiterkammerwahl zu richten.

Durch die möglichen unterschiedlichen Wahltermine in den einzelnen Arbeiterkammern kann es zu einer zeitlich geringfügig verzögerten Berücksichtigung der Wahlergebnisse in jenen Arbeiterkammern kommen, in denen die Wahlen am Beginn des Wahljahres abgehalten worden sind. Dieses Ergebnis ist bedingt durch die unterschiedlichen Wahltermine und im Hinblick auf deren sachliche Rechtfertigung verfassungsrechtlich vertretbar.

Tagungen der Hauptversammlung

§ 82. (1) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Sie wird vom Präsidenten der Bundesarbeitskammer nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zu einer Tagung einberufen. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Mindestens zwei Präsidenten oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung können schriftlich eine außerordentliche Tagung der Hauptversammlung verlangen. In diesem Fall hat der Präsident die Hauptversammlung unverzüglich so einzuberufen, daß sie binnen drei Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Verlangens zusammentritt. Abs 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Tagesordnung ist vor jeder Tagung den Arbeiterkammern und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Die Arbeiterkammern haben die Tagesordnung den jeweiligen Mitgliedern der Hauptversammlung zu übermitteln. Dringende Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können während der Tagung über Beschluß der Hauptversammlung behandelt werden.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Präsidenten von mindestens fünf Arbeiterkammern und mindestens 29 entsandte Kammerräte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Präsident der Bundesarbeitskammer gestimmt hat.

(5) Jeder Direktor hat an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Über die Tagungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten der Bundesarbeitskammer und vom Direktor der Arbeiterkammer für Wien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen in den Arbeiterkammern zur Einsicht für die kammerzugehörigen Arbeitnehmer aufzulegen. Den Mitgliedern der Hauptversammlung ist ein Auszug aus dem Protokoll, der alle Beschlüsse zu enthalten hat, auszufolgen.

Aufgaben der Hauptversammlung

§ 83. Der Hauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer;
2. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
3. die Festlegung der Höhe der Kammerumlage (§ 61);
4. die Erlassung der Rahmen-Haushaltsordnung und die Genehmigung der Haushaltsordnungen der Arbeiterkammern (§ 63);
5. die Erlassung der Rahmengesäftsordnung für die Arbeiterkammern sowie die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeiterkammern (§ 60);
6. die Erlassung des Rahmen-Rechtsschutzregulativs und die Genehmigung der Rechtsschutzregulative der Arbeiterkammern (§ 7);
7. die Erlassung von Richtlinien zur Regelung des Arbeitsverhältnisses des Direktors und dessen Stellvertreters (§ 77) sowie der Funktionsgebührenordnung gemäß § 73 Abs 1 in Verbindung mit § 73 Abs 5;
8. die Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wahlbehörden und über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs 3;
9. die Regelung der Geschäftsordnung der Bundesarbeitskammer, wobei § 60 sinngemäß anzuwenden ist;

10. die Beschlußfassung über Kollektivverträge beziehungsweise Richtlinien zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern (§ 78);
11. die Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Tätigkeit der Bundesarbeitskammer im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und die Behandlung von Berichten des Präsidenten;
12. die Erledigung sonstiger Aufgaben, die durch Gesetz der Hauptversammlung übertragen sind.

Wahl des Vorstandes der Bundesarbeitskammer

§ 84. (1) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer besteht aus den Präsidenten der Arbeiterkammern und weiteren sieben von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder gilt § 49 mit der Maßgabe, daß diese Sitze im Vorstand auf die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen (Abs 3) nach deren Größe verhältnismäßig aufzuteilen sind.

(3) Mitglieder der Hauptversammlung, die auf Grund von Vorschlägen der gleichen wahlwerbenden Gruppen von den Vorständen der Arbeiterkammern bestellt worden sind, bilden für die Dauer der Funktionsperiode der Hauptversammlung eine Fraktion. Nach außen wird die Fraktion von einem Vorsitzenden vertreten, den sie aus der Mitte ihrer Angehörigen namhaft zu machen und der Hauptversammlung bekanntzugeben hat.

Aufgaben des Vorstandes

§ 85. (1) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorbereitung der Beratungen der Hauptversammlung,
2. die Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung,
3. die Überwachung der Geschäftsführung der Bundesarbeitskammer und die Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
4. die Genehmigung von Verträgen, die auf Grund der Richtlinien der Hauptversammlung gemäß § 77 Abs 6 geschlossen worden sind, und die Beschlußfassung über Verträge gemäß § 75 Abs 4 in Verbindung mit § 73 Abs 5;

5. die Genehmigung der Bestellung des Direktors der Arbeiterkammer für Wien,
6. die Verhandlung über Kollektivverträge gemäß § 78 und die Vorlage der Vertragsentwürfe an die Hauptversammlung,
7. die Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, wenn dies von mindestens drei Arbeiterkammern verlangt wird,
8. die Beschlußfassung über Maßnahmen gemäß § 9 Abs 2 Z 3.

(2) Der Präsident der Bundesarbeitskammer hat zu den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf, tunlichst monatlich, mindestens jedoch jeden zweiten Monat, einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Präsidenten oder mindestens neun Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Präsident der Bundesarbeitskammer leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Präsidenten und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Präsident der Bundesarbeitskammer gestimmt hat. Beschlüsse in Angelegenheiten des § 9 Abs 2 Z 3 mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für einzelne Arbeiterkammern sind jedoch nur rechtswirksam, wenn die Präsidenten aller Arbeiterkammern diesem Beschluß zugestimmt haben. Durch Beschluß mit Zustimmung aller Präsidenten der Arbeiterkammern kann auch ein bestimmter Prozentsatz der Kammerumlagen für diese Zwecke bestimmt werden. In diesem Fall gelten im beschlossenen Rahmen auch hinsichtlich der unmittelbar für die Arbeiterkammern finanzwirksamen Beschlüsse die einfachen Beschlußerfordernisse (erster bis dritter Satz dieses Absatzes).

(4) Die Direktoren aller Arbeiterkammern haben an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Bezüglich der Teilnahme anderer Bediensteter der Arbeiterkammer gilt § 54 Abs 4 letzter Satz.

Erläuterung

Was die Beschlußerfordernisse im Sinne des Abs 3 betrifft, wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Die Verweisung im Abs 4 betrifft die Einberufung, die Frequenz und die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen.

Wahl des Präsidenten der Bundesarbeitskammer

§ 86. Der Präsident der Bundesarbeitskammer wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Arbeiterkammern mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Wahl gilt § 48 Abs 3 sinngemäß.

Wahl der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer

§ 87. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitskammer vier Vizepräsidenten, wobei von jeder vorschlagsberechtigten Fraktion höchstens ein Vorstandsmitglied, das nicht gleichzeitig Präsident einer Arbeiterkammer ist, zum Vizepräsidenten gewählt werden kann. Für die Wahl gilt § 49 Abs 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die Mandate der Vizepräsidenten auf die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen verhältnismäßig nach deren Vertretung in der Hauptversammlung aufzuteilen sind. Die Einschränkung der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern, die nicht gleichzeitig Präsident einer Arbeiterkammer sind (erster Satz) gilt nicht, wenn die vorschlagsberechtigende Fraktion bei Anwendung des ersten Satzes nicht alle ihr zukommenden Funktionen eines Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer besetzen könnte.

Erläuterung

Die Wahl von Funktionären, die nicht Präsident einer Arbeiterkammer sind, zu Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer soll in beschränktem Ausmaß möglich sein. Jede Fraktion, die aufgrund des Verhältnissystems berechtigt ist, Vorschläge für die Funktion des Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer zu erstatten, soll berechtigt sein, höchstens einen Vizepräsidenten aus dem Kreis der sonstigen Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitskammer zu nominieren. Damit soll gesichert sein, daß auch außer dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer weitere Prä-

sidenten der Arbeiterkammern unter den Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer vertreten sind.

Der letzte Satz soll einen rechtlich bedenklichen Ausschluß von der Besetzung von Vizepräsidentenstellen für Minderheitsfraktionen vermeiden.

Aufgaben des Präsidenten

§ 88. (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bundesarbeitskammer.

(2) Er leitet die Sitzungen des Vorstands und die Tagungen der Hauptversammlung.

(3) Er leitet die Geschäfte der Bundesarbeitskammer nach den Beschlüssen des Vorstandes und unterfertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Direktors der Arbeiterkammer für Wien.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere dann, wenn der Vorstand innerhalb der von Behörden gesetzten Frist keinen Beschluß fassen kann, hat der Präsident in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand zu entscheiden.

(5) Für den Fall seiner Verhinderung hat der Präsident schriftlich einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Betrauung ist den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Büro der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen. Ist dies infolge einer plötzlichen Verhinderung des Präsidenten nicht möglich, so hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen. Dieser hat einem Vizepräsidenten die Geschäftsführung zu übertragen.

Funktionsperiode, Abberufung und Neuwahl

§ 89. (1) Die Funktionsperiode der Hauptversammlung beginnt mit ihrer Konstituierung, die spätestens acht Wochen nach der Konstituierung

aller Vollversammlungen nach einer allgemeinen Neuwahl (§ 48 Abs 1) zu erfolgen hat, und dauert bis zur Konstituierung nach der nächsten Neuwahl. Die frühere Beendigung der Funktionsperiode einer Vollversammlung hat keinen Einfluß auf die Funktionsperiode der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft in der Hauptversammlung endet mit der Beendigung des Mandates als Kammerrat, jedenfalls aber mit der Neubestellung der in die Hauptversammlung zu entsendenden Kammerräte (§ 81 Abs 3).

(2) Die Wahl der übrigen Organe der Bundesarbeitskammer erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Funktionsperiode der Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine Neuwahl ist vorzunehmen, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder

1. seine Wählbarkeit für diese Funktion verliert oder aus dieser Funktion ausscheidet oder
2. aus dieser Funktion von der Hauptversammlung abberufen wird (Abs 4 und 5).

(4) Die Hauptversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Hauptversammlung abberufen.

(5) Für die Abberufung eines Vizepräsidenten oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder gilt § 51 Abs 3 sinngemäß.

Erläuterung

Die Änderungen betreffend die Funktionsperiode der Hauptversammlung sind durch die Neuregelung bezüglich des Wahltermins (§ 18 AKG in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 104/1998) bedingt. Durch die nunmehr möglichen zeitlich unterschiedlichen Wahltermine in den einzelnen Arbeiterkammern ist es erforderlich, hinsichtlich der Zusammensetzung der Hauptversammlung dafür Sorge zu tragen, daß nach einer Neuwahl einer Vollversammlung die Delegierten für die Hauptversammlung neu bestellt werden können, damit sich das Ergebnis der Wahl auch in der Zusammensetzung der Hauptversammlung niederschlägt.

Büro der Bundesarbeitskammer

§ 90. (1) Die Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer werden durch das Kammerbüro der Arbeiterkammer für Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

(2) Der Direktor der Arbeiterkammer für Wien leitet das Büro der Bundesarbeitskammer.

(3) Der Arbeiterkammer für Wien ist von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3 % der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen spätestens zwei Wochen nach Genehmigung ihres Rechnungsabschlusses zu leisten. Bei Nichtgenehmigung des Rechnungsabschlusses hat die betreffende Arbeiterkammer einen vorläufigen Kostenbeitrag auf Grundlage des letzten genehmigten Rechnungsabschlusses zu leisten. Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist eine allfällige Differenz nachzuzahlen oder rückzuerstatten.

ABSCHNITT 11 – AUFSICHT

§ 91. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Bei Ausübung der Aufsicht (Abs 2) ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien) zu prüfen.

(2) In Ausübung der Aufsicht hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales

1. die Vollversammlung einer Arbeiterkammer aufzulösen (§ 53 Abs 2);
2. Beschlüsse von Organen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer, die gegen Gesetze oder nach diesem Gesetz ergangene Vorschriften verstoßen, aufzuheben;
3. die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern zu genehmigen;
4. die von der Hauptversammlung bzw. Vollversammlung erlassenen Vorschriften (Rahmengeschäftsordnung, Rahmen-Haushaltsordnung, Rahmen-Rechtsschutzregulativ, Richtlinien gemäß §§ 77 Abs 6 und 78 Abs 2, Funktionsgebührenordnung gemäß § 73 Abs 1) zu genehmigen;
5. sonstige Verträge gemäß § 75 Abs 4 zu genehmigen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm damit betrauter Vertreter kann an den Tagungen der Vollversammlungen und der Hauptversammlung teilnehmen.

(4) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind verpflichtet, auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer haben in den sie betreffenden Aufsichtsverfahren Parteistellung, unbeschadet einer allfälligen Parteistellung weiterer betroffener Personen.

Erläuterung

Die Aufsichtsbehörde erhält durch das Gesetz eine Reihe von gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 neuen und kon-

ketisierten Aufgaben. Dazu gehört vor allem die Möglichkeit, gemäß Abs 2 Z 2 Beschlüsse von Organen aufzuheben. Werden solche Beschlüsse aufgehoben, so ist das zuständige Organ verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde neue Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu fassen. Das zuständige Organ des Selbstverwaltungskörpers ist aber auch berechtigt, gegen den Aufhebungsbeschluß Beschwerde an einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts zu erheben.

ABSCHNITT 12 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Datenschutz

§ 92. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigt, persönliche, auf das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der kammerzugehörigen Arbeitnehmer zu ermitteln und zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen insbesondere die in § 17a angeführten Daten.

(2) Die Übermittlung von Daten zwischen Arbeiterkammern oder zwischen Arbeiterkammern und Bundesarbeitskammer ist zulässig.

(3) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind berechtigt, die zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes an kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigungen zu übermitteln. Diese dürfen die übermittelten Daten nicht weitergeben.

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften

§ 93. (1) (Verfassungsbestimmung) Behörden und Ämter des Bundes, der Länder, der Gemeinden, die Handelskammern, die Landwirtschaftskammern und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sowie die Einrichtungen der Sozialversicherung sind, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet, den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften sind die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer verpflichtet.

(2) Entwürfe von Gesetzen sind vor ihrer Einbringung in die jeweilige gesetzgebende Körperschaft der zuständigen Arbeiterkammer, wenn sie jedoch den Zuständigkeitsbereich einer Arbeiterkammer überschreiten, der Bundesarbeitskammer zur Stellungnahme, beziehungsweise Begut-

achtung, zu übermitteln. Das gleiche gilt für Verordnungen und Kundmachungen vor ihrer Erlassung, soweit sie den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern berühren. Den Arbeiterkammern beziehungsweise der Bundesarbeitskammer ist hierfür eine ausreichende Frist einzuräumen.

(3) Die Bundesarbeitskammer ist unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihr insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.

Erläuterung

Auf die Amtsverschwiegenheit können sich Behörden zur Verweigerung von Auskünften im Sinne des Abs 1 nicht berufen, wenn die Amtshilfe für die Kammer deren gesetzlicher Aufgabenerfüllung entspricht. In diesen Fällen ist gesichert, daß die Beschäftigten bzw Mandatäre der Arbeiterkammer ebenfalls entsprechende Verschwiegenheitspflichten zum Schutz Dritter einzuhalten haben (Art 20 Abs 3 B-VG).

Zu den wesentlichen Aufgaben der Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretungen gehört die Mitgestaltung im Gesetzgebungsprozeß. Diese Aufgabe soll auch im Rechtssetzungsprozeß im Rahmen der Europäischen Union gewahrt bleiben. Die notwendige Einbindung der Arbeiterkammern bzw der Bundesarbeitskammer hat durch die jeweils zuständigen österreichischen Stellen zu erfolgen.

Paritätische Ausschüsse

§ 94. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien verfügen, daß einzelne Arbeiterkammern oder die Bundesarbeitskammer mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaften gemeinsame Ausschüsse zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

Pflichten der Arbeitgeber

§ 95. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den als Kammerräte tätigen Arbeitnehmern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionäre der Arbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren.

(2) Den Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber die zur Tätigkeit als Mitglied in Wahlkommissionen und zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche Freizeit einzuräumen.

Erläuterung

Die Obliegenheiten der Kammerräte umfassen in erster Linie die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen der Organe und die Erfüllung der Funktionen, die im Gesetz oder in darauf aufbauenden Geschäftsordnungen und sonstigen Organbeschlüssen vorgesehen sind.

Wahlschutz

§ 96. Die nach diesem Bundesgesetz abgehaltenen Wahlen stehen unter dem Schutz der Bestimmungen der § 262 bis 268 des Strafgesetzbuches, BGBl Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

Verhältniswahlrecht

§ 97. Wird in diesem Bundesgesetz bei der Ermittlung von Wahlergebnissen, ferner bei Vorschlagsrechten und Delegierungen die Verhältnismäßigkeit vorgeschrieben, so ist das Ergebnis, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems zu bestimmen.

Strafbestimmungen

§ 98. (1) Wer den ihm gemäß § 33 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertre-

tung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro bestraft.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, verreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Der Strafe nach Abs 2 unterliegen auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

(4) Wer entgegen § 17a Abs 5 oder § 45 Abs 3 letzter Satz entgeltlich oder unentgeltlich Daten an Datenverarbeitungsinstitute, Adreßbüros oder sonst an Dritte weitergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro zu bestrafen.

Gebührenfreiheit

§ 99. Der gesamte Schriftverkehr der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer mit den in § 93 genannten Behörden, Ämtern und Körperschaften, ausgenommen im gerichtlichen Verfahren, ist von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

ABSCHNITT 13 – INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

Inkrafttreten

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 tritt das Arbeiterkammergesetz, BGBl Nr 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 202/1982, außer Kraft.

(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. § 93 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 832/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(4) § 10 Abs 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 411/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(5) (Verfassungsbestimmung) §§ 73 Abs 2 und 7, 74 und 77 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft und gelten mit Ausnahme des § 77 Abs 6 zweiter Satz für Ansprüche, die nach dem 31. Juli 1997 begründet werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Änderung des § 73 gilt für Personen, die auf Grund einer Funktion in der Arbeiterkammer Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben, ab der Betrauung mit dieser Funktion, soweit diese nach dem 31. Juli 1997 erfolgt.

(6) (Anm.: Durch Art. 2 § 2 Abs 1 Z 10, BGBl I Nr 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt)

(7) §§ 17a Abs 1, 2, 4 und 5, 18, 19, 20, 21, 22 Abs 2, 22 Abs 3 zweiter Satz, 24 Abs 1, 26, 27 Abs 4, 28, 29 Abs 1, 3 und 4, 31 Abs 3, 32, 33 Abs 1 bis 4 und 6 (Anm. § 33 Abs 1 bis 4 wurde mit der Novelle BGBl I Nr 104/1998 nicht geändert), 34, 35, 36, 37, 38 Abs 1 und 3, 39 Abs 1, 40 Abs 1, 44, 45, 45a, 48 Abs 3, 49 Abs 6, 50 Abs 2 und 3, 52 Abs 1 zweiter Satz, 61 Abs 3 und 4, 72, 81 Abs 2, 82 Abs 2, 86, 90 Abs 3, 92 Abs 1, 98 Abs 4 und 102 Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/1998 treten mit

1. August 1998 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 1998 treten §§ 24 Abs 2 letzter Satz, 25 Abs 2 zweiter Satz, 27 Abs 2 dritter Satz, 30, 38 Abs 2, 39 Abs 3 und 61 Abs 5 außer Kraft.

(8) (Anm.: Durch Art. 2 § 2 Abs 2 Z 37, BGBl I Nr 2/2008 als nicht mehr geltend festgestellt)

(8) (Anm.: richtig (9) § 33 Abs 1 bis 4 und § 61 Abs 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 166/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft. §§ 81 Abs 3 und 89 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 166/1998 treten mit 1. Dezember 1998 in Kraft.*)

(10) §§ 71 Abs 3, 73, 74, 75, 83 Z 7, 85 Z 4 und 91 Abs 2 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 41/2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft. Die in § 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 41/2000 vorgesehenen Funktionsgebührenordnungen sind bis 31. Dezember 2000 zu erlassen; bis zur Erlassung ist hinsichtlich der Regelung von Funktionsgebühren und Aufwandersatz für gewählte Funktionäre einer Arbeiterkammer jeweils die Richtlinie der Bundesarbeitskammer für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren sowie über pauschalierten Aufwandersatz (RILF 1998) in der von der Hauptversammlung beschlossenen Fassung vom 17. Juni 1998 weiterhin anzuwenden. Mit Erlassung der Funktionsgebührenordnungen, jedenfalls aber mit 31. Dezember 2000, tritt die Richtlinie der Bundesarbeitskammer für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren sowie über pauschalierten Aufwandersatz (RILF 1998) in der von der Hauptversammlung beschlossenen Fassung vom 17. Juni 1998 mit Ausnahme der Regelungen nach § 77 Abs 6 außer Kraft.

(11) § 37 Abs 2 und § 98 Abs 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(12) Die §§ 45 Abs 1 und 92 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(13) §§ 10 Abs 1 Z 7, 17a Abs 2 und 45 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 97/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

***) Anmerkung**

Dieser Absatz wurde durch BGBl I Nr 166/1998 nach § 100 Abs 7 als Abs 8 angefügt. Dabei wurde aber offensichtlich übersehen, daß dieser § bereits einen Abs 8 mit einer Verfassungsbestimmung enthält. Abs 9 wurde nicht vergeben.

Rechtsüberleitung

§ 101. (1) Die auf Grund des Arbeiterkammergesetzes, BGBl Nr 105/1954, errichteten Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag bleiben als Arbeiterkammern und als Bundesarbeitskammer im Sinne dieses Gesetzes bestehen.

(2) Die sich aus dem Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI Nr 196, in Verbindung mit dem Arbeiterkammergesetz, StGBI Nr 95/1945, ergebende Zugehörigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern zur Arbeiterkammer bleibt unberührt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Verträge zwischen Arbeiterkammern und deren (früheren) Funktionären, aus denen diesen Anwartschaften oder Leistungen auf laufende Bezüge, Abfertigungen oder Pensionen zustehen, bleiben in Geltung.

Erläuterung

Durch Abs 3 wird der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, wonach durch Gesetz ein Eingriff in vertragliche Ansprüche an enge Grenzen gebunden ist. Verträge, die unter der Geltung des Arbeiterkammergesetzes 1954 zwischen Funktionären und der Arbeiterkammer im guten Glauben abgeschlossen wurden, sollen daher durch das Arbeiterkammergesetz 1991 nicht berührt werden. Sie sind weiter zu erfüllen, sofern nicht auf einzelvertraglicher Basis eine Abänderung vorgenommen wird.

Erfasst sind Verträge mit früheren und mit amtierenden Funktionären.

Aufgrund der Weiterführung der Rechtsperson Arbeiterkammer

gilt auch für ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen eine Gesamtrechtsnachfolge.

Der § 101 Abs 2 bedeutet keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage. Er hält nur fest, daß in Bezug auf die Bundesländer Wien und Burgenland land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer arbeiterkammerzugehörig sind, soweit sie schon vom Arbeiterkammergesetz 1945 umfaßt waren und solange keine eigenständigen Interessenvertretungen in diesen Bundesländern bestehen.

Übergangsvorschriften

§ 102. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Funktionsperioden auf Grund der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften werden ausgeschöpft, für die Festlegung des Termines der nächsten Wahlen der Vollversammlung gilt § 18.

(2) Regulative und Richtlinien, die durch dieses Bundesgesetz neu geregelt werden, können nach dessen Kundmachung beschlossen werden, treten aber frühestens am 1. Jänner 1992 in Kraft. Geschäftsordnungen, Haushaltsordnungen, Regulative und Richtlinien, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beschlossen werden, können rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.

(3) Vor dem Inkrafttreten nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften gewählte bzw. bestellte Organe und Funktionsträger der Arbeiterkammern bzw. des Österreichischen Arbeiterkammertages üben ihre Funktion bis zum gesetzlich vorgesehenen Ende ihrer Funktionsperiode weiter aus, die Organe (Funktionsträger) des Österreichischen Arbeiterkammertages als Organe (Funktionsträger) der Bundesarbeitskammer. Ändert sich die Zusammensetzung der Organe nach diesem Bundesgesetz oder ergibt sich auf Grund einer Neuerung in diesem Bundesgesetz die Notwendigkeit der Neubesetzung bzw. der Neuwahl für Funktionsträger, so ist die entsprechende Änderung (Neuwahl) innerhalb eines halben Jahres ab dem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

(4) Der Kontrollausschuß ist innerhalb eines halben Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu wählen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Kontrollausschusses üben die nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften gewählten Rechnungsprüfer ihre Funktion weiter aus.

(5) Aufsichts- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde, des Rechnungshofes, des Kontrollausschusses und der Abschlußprüfer, die in diesem Bundesgesetz oder in Vorschriften, auf die dieses Bundesgesetz Bezug nimmt, festgelegt werden, beziehen sich nur auf Vorgänge und Rechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 1992. Bis dahin stattgefundene Vorgänge und Rechnungszeiträume sind - soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes vorsieht - nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften zu beaufsichtigen bzw. zu prüfen.

(6) Auf Grund des Arbeiterkammergesetzes, BGBl Nr 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 202/1982, am 31. Dezember 1991 geltende Geschäftsordnungen, Rahmen-Geschäftsordnungen und sonstige Richtlinien, die für Organe der Selbstverwaltung verbindliche Wirkung haben, bleiben bis zu einer Neuregelung (Abs 2), längstens aber bis 30. Juni 1992 in Kraft.

(7) Haushaltsordnungen (§ 63 Abs 1 und 5) sind bis spätestens 30. Juni 1992 zu erlassen, sie gelten erstmals für das Rechnungsjahr 1993.

(8) Der Rechnungsabschluß 1991 ist, auch wenn die Beschlußfassung sowie die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt, noch nach den Grundsätzen zu erstellen und von der Aufsichtsbehörde zu prüfen, die am 31. Dezember 1991 maßgeblich sind.

(9) Abweichend von § 18 können die im Wahljahr 1999 abzuhaltenden Wahlen so terminisiert werden, daß sie spätestens bis 30. Juni 2000 abgeschlossen werden.

Erläuterung

Durch Abs 1 soll gesichert werden, daß die derzeit laufenden Funktionsperioden durch das neue Arbeiterkammergesetz nicht beeinträchtigt werden. Es ist allerdings möglich, daß diese

Funktionsperioden im Sinne des neu geltenden § 18 um sechs Monate verkürzt oder verlängert werden.

Durch Abs 2, 6, 7 und 8 soll die Kontinuität der inneren Verwaltung des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer gewährleistet werden. Nach Abs 2 ist es beispielsweise auch möglich, daß Regulative für den Rechtsschutz schon vor dem 1. Jänner 1992 von den zuständigen Organen beschlossen werden, damit mit Inkrafttreten des Gesetzes die reibungslose Übernahme dieser neuen Aufgaben gewährleistet werden kann.

Auch Abs 3 bezweckt die Aufrechterhaltung der Kontinuität der Funktionsfähigkeit der Organe der Arbeiterkammern. Für notwendige Neuwahlen bzw Neubestellungen - beispielsweise hinsichtlich der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer - wird eine Frist von einem halben Jahr gesetzt.

Durch Abs 4 soll die Kontinuität der internen Gebarungsüberprüfung der Arbeiterkammer bis zur Konstituierung des Kontrollausschusses gewährleistet werden.

Abs 5, 7 und 8 entsprechen dem Rechtsgrundsatz, wonach die Rückwirkung von Gesetzen hinsichtlich der Auferlegung von Pflichten zu vermeiden ist.

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Höhe der Einhebungsvergütung für die Sozialversicherungsträger (BGBl Nr 119/1990) wird durch das neue Arbeiterkammergesetz nicht berührt. Der Vergütungssatz bleibt somit mit 2% der Kammerumlage festgesetzt.

Die Kontinuität der dienstrechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten der Arbeiterkammern ist ebenfalls gewährleistet. Die Hauptversammlung hat aber die Möglichkeit, Beschlüsse zu fassen, die den Bestimmungen der bisherigen DBPO formell oder materiell derogieren. Einfluß auf die vertragsrechtliche Situation jener Beschäftigten, die bisher der DBPO unterliegen, wird allerdings dadurch nicht ausgeübt, weil nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die DBPO den Beschäf-

tigten gegenüber als Vertragsschablone zu betrachten ist. In einzelvertragliche Ansprüche wird durch dieses Gesetz somit nicht eingegriffen.

Vollziehung

§ 103. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.*)

***) Anmerkung**

Nunmehr Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Ausgabe 2008/2009

Medieninhaber: Bundesarbeitskammer, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: (01) 501 65 0

Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1050 Wien

Verlags- und Herstellort: Wien



Arbeiterkammergesetz
Ausgabe 2008/2009



www.arbeiterkammer.at